

NACHRANGDARLEHEN MIT
VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE
DER RANFT GREEN ENERGY GMBH

RANFT SOLAR XVIII - 2023

Umwelt & Rendite

im Mittelpunkt

MEMORANDUM



VORWORT

Werte Anlegerin, werter Anleger,

Die Welt um uns herum verändert sich ständig. Die vor fast 15 Jahren in der Ranft Gruppe eingeschlagene Ausrichtung bestätigt sich einmal mehr. Zahlreiche Entwicklungen der letzten Jahre haben die Bedeutung dezentraler, unabhängiger und autarker Energieversorgung immer deutlicher werden lassen. Unmittelbar und flächendeckend wird dies selbstverständlich nicht von jetzt auf gleich möglich sein.

Doch auch der weiteste Weg beginnt mit einem ersten Schritt, sagt eine alte Weisheit. Viele

erste Schritte wurden bereits gegangen, doch der längste, aber auch der entscheidende und spannendste Teil der Wegstrecke liegt nun vor uns. Lassen Sie uns die Zukunft nachhaltiger Energieversorgung weiterhin gemeinsam gestalten! Wenn nicht jetzt, wann dann?



Ihr Michael Ranft

Geschäftsführer der
Ranft Green Energy GmbH

INHALT

VORWORT	3
INHALT	4..5
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	7
DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	8..10
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND INVESTITIONEN DER RANFT GREEN ENERGY GMBH	11..16
▶ Geschäftstätigkeit	11
▶ Zukünftige geplante Investitionen	12
▶ Engagement der Ranft Unternehmensgruppe	13
▶ Leistungsbilanz der Ranft Unternehmensgruppe	14
MARKTUMFELD	17..19
▶ Fossile Rohstoffe	17
▶ Das aktuelle Umfeld	17
▶ Entwicklung der Solarenergie	18
▶ Marktentwicklung der Erneuerbaren Energien im Strommarkt	18
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	20..29
▶ Unternehmensangaben der Ranft Green Energy GmbH	20
▶ Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – Ranft Solar XVIII - 2023	24
STEUERLICHE GRUNDLAGEN	30..31
▶ Allgemeiner Hinweis	30
▶ Einkommensteuer	30
▶ Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	31
▶ Sparer-Pauschbetrag	31
▶ Sonstige Steuern	31

RISIKEN	32..41
▶ Allgemeiner Hinweis	32
▶ Maximalrisiko	32
▶ Anlagegefährdende Risiken	32
▶ Anlegergefährdende Risiken	41
FINANZANHANG	42..54
▶ Jahresabschluss der Ranft Green Energy GmbH zum 31. Dezember 2021	42
VERTRAGSANHANG	55..63
▶ Gesellschaftsvertrag der Ranft Green Energy GmbH	55
▶ Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Solar XVIII - 2023“ der Ranft Green Energy GmbH - Bedingungen	59
INFORMATIONEN ZUR DATENVERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN DES ANLEGERES	64..65
▶ Verarbeitungsrahmen	64
▶ Dauer der Datenspeicherung	64
▶ Bereitstellung der Daten	64
▶ Datenweitergabe an Dritte	64
▶ Widerspruchsrecht des Anlegers	65
▶ Weitere Rechte des Anlegers	65
▶ Verantwortlicher	65
FERNABSATZRECHTLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER	66..71
▶ Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin	66
▶ Informationen über die Kapitalanlage	66

Hinweis: Bei dem vorliegenden Memorandum handelt es sich nicht um einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz. Aufgrund dessen ist eine Prüfung der Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit des Memorandums durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht erfolgt. Es werden maximal 20 Anteile je Laufzeit angeboten.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Memorandum angebotenen Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Solar XVIII - 2023“ sowie Verantwortliche für die Aufstellung des Memorandums ist ausschließlich die

Ranft Green Energy GmbH

Sitz: Bad Mergentheim

Geschäftsanschrift:

Johann-Hammer-Str. 22,
97980 Bad Mergentheim

Die Anbieterin, vertreten durch ihre Geschäftsführung, übernimmt für den Inhalt dieses Memorandums die Verantwortung und erklärt, dass die im Memorandum genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bad Mergentheim, Juni 2023



Michael Ranft
Geschäftsführer

Risikohinweis gem. § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

„Der Erwerb dieser Vermögensanlagen ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“

DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

BETEILIGUNG

Beteiligungsform	Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Solar XVIII - 2023“. Die Nachrangdarlehen werden mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen angeboten. Der Anleger wählt die Laufzeit auf dem Zeichnungsschein. Das Angebot beträgt maximal 20 Anteile je Laufzeit.
Erwerbspreis	Der Erwerbspreis entspricht dem Anlagebetrag. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 10.000 betragen.
Agio	Ein Agio wird nicht erhoben.
Einkunftsart	Zinszahlungen zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.
Zinsen	4,00 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von zwei Jahren; 4,60 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von drei Jahren; 5,20 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren; 5,80 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren; 6,40 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren.
Zinstermin	Die Zahlung des Zinses ist vorbehaltlich der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre und der Rangstellung für das abgelaufene Kalenderjahr jährlich nachträglich am dritten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres fällig, erstmalig am 04. Januar 2024.
Laufzeit, Kündigung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise zwei Jahre, drei Jahre, vier Jahre, fünf Jahre oder sechs Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
Rückzahlung	Der Anleger hat am Ende der Laufzeit vorbehaltlich der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre und der Rangstellung einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe seines eingezahlten Anlagebetrags.

Rangstellung des Anlegers

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ beinhalten die Ansprüche des Anlegers aus den Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung einen Rangrücktritt und unterliegen einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Diese Regelungen sind notwendig, da in Deutschland nur Kreditinstitute von Anlegern Darlehen ohne Rangrücktritt und ohne vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre annehmen dürfen. Für alle anderen Unternehmen sind diese Regelungen in den Vertragsbedingungen vorgeschrieben.

Rangrücktritt

Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Zahlungsansprüchen (Zins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Hinsichtlich der Darstellung der nachrangigen Forderungen wird auf den Abschnitt „Rangstellung der Anleger – Rangrücktritt“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – Ranft Solar XVIII - 2023“ Seite 25f. verwiesen.

Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Ranft Solar XVIII - 2023“ sind untereinander gleichrangig.

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers (Zins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

- :: zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- :: bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Ranft Solar XVIII - 2023“ verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Negativerklärung	<p>Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen Finanzierungstiteln der Emittentin (z.B. Genussrechte oder Nachrangdarlehen anderer Tranchen) stehen oder diesen im Rang vorgehen.</p> <p>Ferner verpflichtet sich die Emittentin, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Finanzierungstitel und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Finanzierungstitel Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern nicht die Nachrangdarlehen „Ranft Projekte XVIII - 2023“ zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen.</p>
Übertragbarkeit/ Handelbarkeit	Die Übertragung der Nachrangdarlehen erfolgt mit schriftlicher Zustimmung der Emittentin durch Abtretung. Die Übertragung kann jederzeit und nur vollständig erfolgen. Die freie Handelbarkeit ist stark eingeschränkt.
Angesprochene Anlegerkreise	Anleger, die zum einen ökologisch investieren wollen und zum anderen einen langfristigen Anlagehorizont haben. Dabei muss sich der Anleger der im Kapitel „Risiken“ dargestellten Risiken bewusst sein.

EMITTENTIN/ANBIETERIN

Emittentin/Anbieterin	Ranft Green Energy GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 732893.
Geschäftsfelder	Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch die Vergabe von Finanzierungen an energieerzeugende Unternehmen. Ferner die Übernahme von Planungs- und Herstellungsleistungen für Energieerzeugungsanlagen als Generalunternehmer oder Generalübernehmer, der Handel mit Energieerzeugungsanlagen, der Erwerb von Energieerzeugungsanlagen und mit diesen in Verbindung stehendem Grundbesitz.
Geschäftsführung	Herr Michael Ranft

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND INVESTITIONEN DER RANFT GREEN ENERGY GMBH

Geschäftstätigkeit

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch die Vergabe von Finanzierungen bzw. die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen.

Die Emittentin ist in der Realisierung zahlreicher Projekte der Ranft Unternehmensgruppe eingebunden. Seit 2008 engagiert sich die Ranft Unternehmensgruppe erfolgreich im Bereich der Erneuerbaren Energien. Innerhalb der Ranft Gruppe wird sie in der Form in die Realisierung von Projekten eingebunden, dass sie Finanzierungen an Unternehmen der Ranft Gruppe vergibt, deren Tätigkeitsbereiche in der Errichtung, dem Erwerb, dem Betrieb, der Wartung und der Verwaltung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen.

Aufgrund dessen wird die Emittentin Investitionen in die Vergabe von Finanzierungen für zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums noch nicht konkret feststehende Projekte der Ranft Unternehmensgruppe aus dem Bereich der regenerativen Energieerzeugung vornehmen. Hinsichtlich der Art der Finanzierung hat die Emittentin noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Finanzierungen an die Projekte über Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/ Aktien/ Kommanditanteile) an den Projektgesellschaften oder die Muttergesellschaft erfolgen sollen.

Die Ranft Unternehmensgruppe hat im Jahr 2008 ihre Geschäftstätigkeit neben der Realisierung von sozialen Immobilienprojekten auf Investitionen in und Realisierung von ökologischen Photovoltaik-Anlagen erweitert. In nur kurzer Zeit konnte eine Vielzahl von Projekten in diesem Unternehmenssegment erfolgreich abgewickelt werden. Daneben betreuen die Gesellschaften der Ranft Unternehmensgruppe zahlreiche Dach- und Freiflächenanlagen in Deutschland und Italien.

Im Jahr 2012 erfolgte der erfolgreiche Einstieg in die Energieerzeugung aus Wasserkraft. Die derzeit 16 im Betrieb bzw. Ausbau befindlichen Wasserkraftwerksprojekte liegen alle in wasserreichen Landstrichen Italiens, im Piemont, der Toskana oder Venetien.

Nach Sondierung des aktuellen Marktumfeldes und aufgrund des über die Jahre erworbenen, technischen Knowhows beabsichtigt die Ranft Unternehmensgruppe, eine Intensivierung ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie die Erweiterung ihres ökologischen Engagements bei der Erzeugung elektrischer Energie. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist die Ranft Gruppe u.a. nunmehr auch in Österreich mit einer eigenen Organisation tätig.

Energieerzeugung aus Sonne

Die Planung, Errichtung, Finanzierung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Solaranlagen, stehen im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Ranft Unternehmensgruppe. In diesem Segment konnten seit 2008 eine Vielzahl von Projekten in Europa umgesetzt werden.

Energieerzeugung aus Wasserkraft

Mit dem erfolgreichen Einstieg in die Energieerzeugung aus Wasserkraft hat die Ranft Unternehmensgruppe sich ein weiteres, zukunftsträchtiges Geschäftsfeld erschlossen. Dabei erbringen Unternehmen der Gruppe Aufgaben von der Projektidentifikation und -prüfung bis zur Projektierung, Errichtung und Betrieb der Anlagen.

Die Ranft Unternehmensgruppe verfügt über ein eigenes, kompetentes Team, welches mit der Projektierung, Planung und Errichtung von kleinen und mittleren Wasserkraftwerken befasst ist. Neben einem auf den Bereich erneuerbare Energien spezialisierten Juristen und einem Wasserbauinge-

nieur gehören dazu ebenfalls ein erfahrener Projektentwickler, ein Finanzierungsspezialist und eine administrativ versierte kaufmännische Assistentin.

Betriebsführung Photovoltaikanlagen

Nach intensiven Gesprächen mit Inhabern und Betreibern von Solaranlagen, hat die Ranft Unternehmensgruppe eine Nische im Photovoltaikmarkt entdeckt. Mittlerweile existieren sowohl in Italien als auch in Deutschland viele Solaranlagen, deren Stromertrag teilweise erheblich unter den geplanten Leistungen liegt. Gründe dafür können – neben Planungsfehlern oder mangelhaften Komponenten – in Dimensionierungs- und Ausführungsfehlern liegen.

Die Ranft Unternehmensgruppe übernimmt entweder die Anlage zu kostengünstigen Konditionen oder schließt mit dem Anlageneigentümer einen Vertrag über die Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung. Vorteil dieser Bestandsanlagen ist, dass der von ihnen produzierte Strom den aus der Vergangenheit gesicherten Einspeisetarifen unterliegt. Somit hat die Novellierung des EEG mit den beabsichtigten niedrigeren Einspeisetarifen keinen gravierenden Einfluss auf die Ertragslage.

Darüber hinaus nutzen die Unternehmen der Ranft Gruppe die Änderungen des Energiesicherungsgesetzes zum Repowering von Solaranlagen zum 01. Januar 2023 aktiv zur Steigerung der Ertragssituation und zur Erweiterung der bestehenden betreuten Solaranlagen.

Bereits vergebene Finanzierungen

Die Emittentin hat bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums an die Ranft Projektpartner GmbH bereits ein nachrangiges Darlehen zu einem Gesamtbetrag von bis zu Euro 5 Mio. gewährt. Das Darlehen valutiert zum Datum des Memorandums in Höhe eines Betrages von Euro 4,6 Mio. und wird aktuell mit einem Zinssatz in Höhe von 7,23% p.a. verzinst. Das Darlehen dient der Realisierung von Erneuerbaren Energieanlagen.

Bisherige Wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden im Anhang dieses Memorandums abgebildet.

Geschäftsgang 2022

Laut der internen betriebswirtschaftlichen Auswertung der Finanzbuchhaltung (BWA) der Emittentin hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2022 Umsatzerlöse in Höhe von ca. Euro 1,92 Mio. erzielt. Unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen und der sonstigen Erlöse ergibt sich eine Gesamtleistung in Höhe von Euro 1,89 Mio. Diesen Erlösen standen betriebliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt ca. Euro 1,43 Mio. gegenüber. Zudem generierte die Emittentin Zinseinnahmen in Höhe von Euro 0,35 Mio. Dem standen Zinsaufwendungen in Höhe von ca. Euro 0,37 Mio. gegenüber. Das Ergebnis der Emittentin vor Steuern betrug ca. Euro 0,44 Mio. Hierdurch konnte der nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in der Bilanz der Emittentin zum 31. Dezember 2021 beseitigt werden.

Zukünftige geplante Investitionen

Der Schwerpunkt der geplanten weiteren Investitionen liegt auch zukünftig in der Vergabe von Finanzierungen an andere Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe zur Realisierung von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere von Solaranlagen in Deutschland und Europa. Im Zeitpunkt der Erstellung des Memorandums befindet sich unter anderem ein PV-Park in Oranienbaum in der Umsetzung.

Standort

Oranienbaum-Wörlitz ist eine Stadt im Landkreis Wittenberg in Sachsen-Anhalt. Der PV-Park Oranienbaum befindet sich am Rande des Industriegebiets des Stadtteil Oranienbaum.

Projekthintergrund

Die zum 1. Januar 2023 gültigen Veränderungen des Energiesicherungsgesetzes (EnSig-Novelle) zum aktiven Repowering von Photovoltaikanlagen in Deutschland haben der Branche einen erneuten Schub gegeben und sind darüber hinaus eine große Chance für die Energiewende. Durch das aktive Repowering können alte, ineffiziente Solarmodule sowie weitere Bauteile der Anlage erneuert und damit auch die Gesamtleistung der PV-Anlage erhöht werden. Dadurch können ohne weiteren Flächenverbrauch zusätzliche Haushalte mit grünem Strom versorgt werden.

In Deutschland wird das Repowering von Photovoltaikanlagen durch die staatliche Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt. Diese Förderung richtet sich an private Haushalte, Unternehmen und Kommunen, die ihre bestehenden Photovoltaikanlagen modernisieren oder erweitern möchten. Das BMWi fördert den Austausch alter Photovoltaikmodule durch neue, leistungstärkere Module sowie den Einbau zusätzlicher Photovoltaikmodule bestehender PV-Anlagen. Zudem wird die Errichtung neuer Freiflächenanlagen weiterhin über das EEG gefördert.

Das Bestandsprojekt Oranienbaum ist eines der ersten Bestandsprojekte, das im Zuge der EnSig-Novelle auf den neuesten technischen Stand gebracht und erweitert wird. So wird der PV-Park Oranienbaum (derzeit rd. 8 MW) um ca. 5 MW erweitert, nachdem das Repowering der Bestandsanlage umgesetzt ist. Die Ranft Gruppe hat im April 2023 die Baugenehmigung für die Erweiterung um ca. 5 MW und das Repowering der Bestandsanlage mit 8 MW erhalten. Die Bauarbeiten für das Repowering haben in der 15. Kalenderwoche 2023 begonnen.

Engagement der Ranft Unternehmensgruppe

Im Jahr 1996 begann das erfolgreiche Immobiliengeschäft der Ranft Unternehmensgruppe durch die Gründung der Ranft Projektpartner GmbH, damals noch unter der Firmierung Ranft & Kästner GmbH. Anfänglich wurden vornehmlich Wohnimmobilien, insbesondere Einfamilienhäuser, Reihen- und Doppelhäuser sowie Geschosswohnungsbauten errichtet. Im Jahr 2001 erfolgte die Ausweitung der Geschäftsfelder auf soziale Kommunalbauten, insbesondere Seniorennimmobilien und deren Projektentwicklung.

Die Ranft Unternehmensgruppe hat im Jahr 2008 ihre Geschäftstätigkeit neben der Realisierung von sozialen Immobilienprojekten auf Investitionen in und Realisierung von ökologischen Photovoltaik-Anlagen erweitert.

Daneben betreuen die Gesellschaften der Ranft Unternehmensgruppe zahlreiche Dach- und Freiflächenanlagen in Deutschland und Italien. Dabei wurden die technische und größtenteils auch die kaufmännische Betriebsführung übernommen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums sind die Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe für ein Volumen von rund 75 MW in Bezug auf die technische, größtenteils auch kaufmännische Betreuung von Solaranlagen verantwortlich.

Aus dem Betrieb von mehreren Anlagen verfügt die Ranft Unternehmensgruppe zudem über entsprechende Expertise in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung, derer sich die Emittentin bedienen wird.

Im Jahr 2012 erfolgte der erfolgreiche Einstieg in die Energieerzeugung aus Wasserkraft. Aktuell (Stand: Juni 2023) befinden sich im Portfolio der Ranft Unternehmensgruppe Wasserkraftwerke in den Regionen Piemont/Norditalien, der Toskana sowie Venetien. Derzeit befinden sich zwei weitere Wasserkraftwerke in Piemont und Toskana in der Fertigstellung. Neue Projektentwicklungen wurden in der Basilikata gestartet.

Leistungsbilanz der Ranft Unternehmens- gruppe

Im Folgenden wird eine Übersicht über realisierte Photovoltaik-Projekte aufgezeigt, die von der Ranft Unternehmensgruppe begleitet worden sind. Seit 2008 werden von der Ranft Unternehmensgruppe Photovoltaikanlagen realisiert. Die Erfahrung aus der Vielzahl von realisierten Projekten fließt auch in die Tätigkeit der Emittentin, Ranft Green Energy GmbH, ein.

Insgesamt wurden bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums in Deutschland Dachflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von knapp

23 MWp und Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 67 MWp errichtet bzw. projektiert.

Im Jahr 2010 wurde der Markteintritt in Italien realisiert. Mittlerweile konnten fünf Freiflächenanlagen in Italien mit einer Gesamtleistung von 4,879 MWp an das Stromnetz angeschlossen werden.

Daneben hat die Ranft Unternehmensgruppe eine Vielzahl von Kapitalmarktprodukten angeboten. Alle bisher aufgelegten Kapitalmarktprodukte haben mindestens die vereinbarten Zinsen / Dividenden ausgeschüttet. Alle Zahlungen (Zinsen/ Rückzahlungen) sind vertragsgemäß und pünktlich erfolgt.

SOLAR-PROJEKTE IN DEUTSCHLAND - VERKAUFT UND WEITGEHEND IN TECHNISCHER U./O. KAUFMÄNNISCHER VERWALTUNG

PROJEKT / STANDORT	ART	LEISTUNG	NETZGANG	STATUS
Apen, Niedersachsen	☒	220,00 kWp	2009	Verkauft
Auerbach, Oberpfalz	☒	78,48 kWp	2008	Verkauft
Crailsheim, Baden-Württemberg	☒	116,16 kWp	2009	Verkauft
Eilenburg, Sachsen	☒	66,82 kWp	2009	Verkauft
Öhringen, Baden-Württemberg	☒	153,50 kWp	2009	Verkauft
Pforzheim, Baden-Württemberg	☒	40,92 kWp	2010	Verkauft
Steisslingen, Baden-Württemberg	☒	997,92 kWp	2010	Verkauft
Volkach, Bayern	☒	190,40 kWp	2010	Verkauft
Luckau, Brandenburg	☒	901,93 kWp	2014	Verkauft
Loitz-Sandfeldstraße, Meck-Pomm.	☒	99,90 kWp	2017	Verkauft
Schröder Schwinge, Meck-Pomm.	☒	174,96 kWp	2017	Verkauft
Reudnitz, Brandenburg	☒	99,11 kWp	2017	Verkauft
Fleischerei Ranzig, Brandenburg	☒	161,12 kWp	2017	Verkauft
Loitz-Schlossbergstr. Halle 1, Meck-Pomm.	☒	263,52 kWp	2017	Verkauft
Kossenblatt, Brandenburg	☒	249,90 kWp	2017	Verkauft
Stremmen 2, Brandenburg	☒	249,10 kWp	2017	Verkauft
Theissen, Sachsen-Anhalt	☒	343,98 kWp	2017	Verkauft
Kirchsteitz, Sachsen-Anhalt	☒	438,31 kWp	2017	Verkauft
Stremmen 3, Brandenburg	☒	249,63 kWp	2017	Verkauft
Ranzig, Brandenburg	☒	715,50 kWp	2018	Verkauft
Groß Briesen, Brandenburg	☒	749,79 kWp	2018	Verkauft
Beeskow, Brandenburg	☒	745,71 kWp	2018	Verkauft
Mulder-Steinhagen, Meck-Pomm.	☒	596,70 kWp	2018	Verkauft

PROJEKT / STANDORT	ART	LEISTUNG	NETZGANG	STATUS
Loitz-Schlossbergstr. Halle 2, Meck-Pomm.	☒	263,52 kWp	2017	Verkauft
Holthof, Meck-Pomm.	☒	572,40 kWp	2017	Verkauft
Grauschwitz, Sachsen	☒	574,60 kWp	2017	Verkauft
Gera, Thüringen	☒	738,18 kWp	2017	Verkauft
Esperstedt, Thüringen	☒	749,93 kWp	2018	Verkauft
Grabow, Meck-Pomm.	☒	484,42 kWp	2018	Verkauft
Katharinenberg, Thüringen	☒	339,35 kWp	2018	Verkauft
Ringleben, Thüringen	☒	694,10 kWp	2018	Verkauft
Diedorf, Thüringen	☒	749,93 kWp	2020	Verkauft
Gadebusch, Meck-Pomm.	☒	719,51 kWp	2021	Verkauft
Burgsdorf, Sachsen-Anhalt	☒	749,93 kWp	2019	Verkauft
Eggenfelden, Bayern	☒	109,78 kWp	2009	Verkauft
Nennhausen, Brandenburg	☒	715,50 kWp	2019	Verkauft
Schmiljanstraße, Berlin	☒	27,60 kWp	2019	Verkauft
Schlempertshof, Baden-Württemberg	☒	147,13 kWp	2018	Verkauft
Kossenblatt 2, Brandenburg	☒	270,05 kWp	2019	Verkauft
Teterow, Mecklenburg-Vorpommern	☒	194,48 kWp	2009	Verkauft
Gemeinde Pocking, LK Passau (Solarpark Pocking II), Bayern	☒	12.023,00 kWp	2009	Verkauft
Solarpark Walbeck, Sachsen-Anhalt	☒	2.512,60 kWp	2011	Verkauft
Solarpark Nordhausen, Sachsen-Anhalt	☒	3.006,00 kWp	2011	Verkauft
Teterow, Mecklenburg-Vorpommern	☒	609,00 kWp	2011	Verkauft
Türkheim Irsingen, Bayern	☒	3.611,00 kWp	2010	Verkauft
Coburg I, Bayern	☒	1.386,00 kWp	2010	Verkauft
Gerwisch, Sachsen-Anhalt	☒	8.481,71 kWp	2009	teilweise Verkauft
Oranienbaum, Sachsen-Anhalt	☒	8.135,00 kWp	2010	teilweise Verkauft
Unterliezheim, Bayern	☒	1.534,68 kWp	2008	teilweise Verkauft
Wiedergeltingen, Bayern	☒	3.162,00 kWp	2009	teilweise Verkauft
Markt Indersdorf, Bayern	☒	1.461,60 kWp	2008	teilweise Verkauft
Bad Langensalza 1	☒	9.234,00 kWp	2021	Verkauft
Bad Langensalza 2	☒	3.820,77 kWp	2021	Verkauft
Gallmersgarten, Bayern	☒	2.462,40 kWp	2009	teilweise Verkauft
Deisenhofen, Bayern	☒	1.896,30 kWp	2009	teilweise Verkauft
Unterhaselbach, Bayern	☒	2.862,00 kWp	2009	teilweise Verkauft
Summe Dachflächenanlagen:	40	16,004 MWp		
Summe Freiflächenanlagen:	16	66,198 MWp		
Summe PV-Anlagen (Nennleistung):	56	82,202 MWp		

SOLAR-PROJEKTE IN DEUTSCHLAND - IM EIGENBESTAND / UND IN TECHNISCHER U./O. KAUFMÄNNISCHER VERWALTUNG

PROJEKT / STANDORT	ART	LEISTUNG	NETZGANG	STATUS
Eggenfelden, Bayern	☒	23,76 kWp	2009	Eigenbestand
Schrozberg, Baden-Württemberg	☒	123,51 kWp	2009	Eigenbestand
Würzburg, Bayern	☒	60,72 kWp	2010	Eigenbestand
Rössuln, Sachsen-Anhalt	☒	1.232,00 kWp	2017	Eigenbestand
Wallstawe, Sachsen-Anhalt	☒	999,81 kWp	2017	Eigenbestand
Jamlitz, Brandenburg	☒	161,98 kWp	2019	Eigenbestand
Rothstein, Brandenburg	☒	449,40 kWp	2019	Eigenbestand
Neuzelle, Brandenburg	☒	749,40 kWp	2019	Eigenbestand
Wall, Brandenburg	☒	534,32 kWp	EEG Inbetriebnahme Sommer 2018	Eigenbestand
Löbitz, Sachsen-Anhalt	☒	728,48 kWp	2018	Eigenbestand
Anreppen, Nordrhein-Westfalen	☒	545,29 kWp	2019	Eigenbestand
Bad Oeynhausen I, Nordrhein-Westfalen	☒	210,49 kWp	2019	Eigenbestand
Bad Oeynhausen II, Nordrhein-Westfalen	☒	125,55 kWp	2019	Eigenbestand
Clausthal I, Niedersachsen	☒	360,18 kWp	2019	Eigenbestand
Clausthal II, Niedersachsen	☒	153,11 kWp	2019	Eigenbestand
Tangermünde, Sachsen-Anhalt	☒	409,83 kWp	2010	Eigenbestand
Michelfeld, Baden-Württemberg	☒	98,89 kWp	2019	Eigenbestand
Solarpark HuRa, Bayern	☒	27,00 kWp	2009	Eigenbestand
Unterliezheim, Bayern	☒	137,37 kWp	2009	Eigenbestand
Gemeinde Pocking, LK Passau (Solarpark Pocking II), Bayern	☒	28,60 kWp	2009	Eigenbestand
Solarpark HuRa, Bayern	☒	626,40 kWp	2009	Eigenbestand
Gerwisch, Sachsen-Anhalt	☒	77,00 kWp	2009	Eigenbestand
Summe Dachflächenanlagen:	18	6,994 MWp		
Summe Freiflächenanlagen:	4	0,869 MWp		
Summe PV-Anlagen (Nennleistung):	22	7,863 MWp		

SOLAR-PROJEKTE IN ITALIEN

PROJEKT / STANDORT	ART	LEISTUNG	NETZGANG	STATUS
Tuscania, Rom	☒	0,885 MWp	Inbetriebnahme: April 2011	Verkauft
Augusta, Sizilien	☒	0,994 MWp	Inbetriebnahme: Aug. 2011	Verkauft
Santalanea, Sizilien	☒	1 MWp	Inbetriebnahme: Aug. 2011	Verkauft
Carmito, Sizilien	☒	1 MWp	Inbetriebnahme: Nov. 2011	Verkauft
San Calogero, Sizilien	☒	1 MWp	Inbetriebnahme: Nov. 2011	Eigenbestand
Summe Eigenbestand	4	3,885 MWp		
Summe verkauft	1	0,994 MWp		
Summe PV-Anlagen (Nennleistung):	5	4,879 MWp		

MARKTUMFELD

Fossile Rohstoffe

Fossile Rohstoffe, wie Erdöl, Erdgas und Kohle, zählen derzeit immer noch zu den wichtigsten Energieträgern. Jedoch weisen sie für die langfristige Energieversorgung drei Nachteile auf: Die Verfügbarkeit der fossilen Energieträger ist zeitlich beschränkt. Denn derzeit werden weltweit so viel Erdöl und Erdgas verbraucht, wie zuvor in Jahrmillionen gebildet worden ist – sprich: Die Ressourcen gehen rapide zurück. Die Nutzung der fossilen Energieträger belastet die Umwelt und führt dementsprechend zu hohen Folgekosten und einer erheblichen CO₂ Belastung. Der Zugang zu der Energie aus den fossilen Rohstoffen ist begrenzt und in nicht für alle Nationen der Erde ohne Einschränkungen zugänglich. Dies führt zu ungewollten Abhängigkeiten.

Das aktuelle Umfeld

Die neue Europäische Kommission unter ihrer Präsidentin Ursula von der Leyen hat am 11. Dezember 2019 den "European Green Deal" vorgelegt. Dieses Programm enthält einen Maßnahmenkatalog zur Senkung der Treibhausgasemissionen in allen Bereichen der Wirtschaft. Diese Ziele, des „European Green Deals“, wurden von der EU am 22. April 2021 mit dem „Klimaschutzgesetz“ gesetzlich verankert.

Mit dem Green Deal verfolgt die EU-Kommission zwei Ziele. Das erste: Die EU soll bis 2050 klimaneutral werden. Das zweite Ziel bezieht sich auf das Jahr 2030: Bis dahin soll die EU ihren jährlichen Treibhausgasausstoß um 50 bis 55% unter den Wert von 1990 senken. Bisher geplant war eine Reduktion um 40%. Erreicht werden sollen die Ziele durch einen weitreichenden Umbau von Industrie, Energieversorgung, Verkehr und Landwirtschaft. Dafür plant die EU-Kommission zahl-

reiche Programme. Vorgesehen ist u. a. ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien, eine neue Industriestrategie, Importhürden für klimaschädlich produzierte Waren und eine Strategie für sauberen Verkehr.

Regionen, die durch diese Maßnahmen besonders belastet werden, sollen mit Mitteln aus einem "Just Transition Fund" unterstützt werden.

In Italien wurde bereits 2017 von der Regierung die nationale Energiestrategie (SEN – Strategia Energetica Nazionale) für den kommenden Zeitraum bis 2030 bekannt gegeben. Diese umfasst die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen, den Ausbau von Erneuerbaren Energien, die Stärkung der Versorgungssicherheit, die Verringerung von Preisspannen für Energie, die Förderung nachhaltiger Mobilität und umweltfreundlicher Brennstoffe sowie das Auslaufen von Energieerzeugung aus Kohle. Insgesamt strebt die italienische Regierung einen Anteil von 55% an Erneuerbaren Energien an. Insbesondere der Ausbau der Photovoltaik-Kraftwerke soll bei der Umsetzung der SEN eine führende Rolle einnehmen. Regionen und Verwaltungen sollen hierzu Gebiete zur Nutzung erneuerbarer Energien bestimmen, die anderweitig nicht verwertbar sind.

In Deutschland hat sich die Große Koalition aus CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag zu den im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbarten Klimazielen 2020, 2030 und 2050 bekannt. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll bis 2030 auf etwa 65 Prozent ausgebaut werden. Die Energienetze sollen modernisiert und ausgebaut werden; durch neue Technologien und einer stärkeren Digitalisierung sowie mit einer besseren Zusammenarbeit der Netzbetreiber sollen die vorhandenen Netze höher ausgelastet werden.

Zur Umsetzung der Klimaziele wurde im Jahr 2018 die „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ von der deutschen Regierung eingesetzt, diese entwickelte Maßnahmen zur

strukturellen Entwicklung der Braunkohleregionen in Deutschland und erstellte in deren Abschlussbericht einen Zeitplan und benannte ein Enddatum für den deutschen Kohleausstieg für 2038.

Am 9. Oktober 2019 hat das Bundeskabinett sein Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. Gleichzeitig verabschiedete es den Entwurf für ein Bundes-Klimaschutzgesetz, das mit einigen Anpassungen am 12. Dezember 2019 vom Bundestag und vom Bundesrat beschlossen wurde. Klimaschutzprogramm und Klimaschutzgesetz sollen sicherstellen, dass die nationalen Emissionsminderungsziele für 2030 erreicht werden. Diese werden im Klimaschutzgesetz nun erstmals legislativ verankert. Das Klimaschutzprogramm 2030 beschreibt die Instrumente und Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen.

Die seit Herbst 2021 amtierende Ampel-Regierung hat - insbesondere auch aufgrund der Erkenntnisse der energieverorgungstechnischen Schwierigkeiten, die beschleunigt durch den Ukraine – Konflikt entstehen, diese langfristigen Maßnahmen aufgegriffen und kurzfristig beispielsweise durch das Osterpaket EEG 2023 eine erste schnelle regulatorische Anpassung für die Nutzung von erneuerbaren Energien geschaffen.

Ein nächster Schritt ist die Novelle des Energiesicherungsgesetzes zum 01. Januar 2023, die u.a. das Repowering von Bestandssolaranlagen erheblich unterstützt.

Entwicklung der Solarenergie

Im Jahr 2022 lieferten über 2,2 Mio. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von über 60 Gigawatt (GW) rund 10,6 % des in Deutschland produzierten Stroms. Im Jahr 2022 erzeugten sie 54,1 Terrawattstunden (TW) Strom. Dies ist eine Steigerung von 45,3 TW um 19,4% gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Photovoltaik an der Stromerzeugung steigt kontinuierlich weiter. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat viel zum rasanten Wachstum beigetragen, ist aber auch für

die stark rückläufigen Zubauzahlen der letzten Jahre mitverantwortlich. In Deutschland brach 2013 der Markt für Photovoltaik ein und blieb dann viele Jahre selbst hinter den Ausbauzielen der Bundesregierung (2,4 - 2,6 GW) zurück. Im Jahr 2018 kam es wieder zu einer langsamen Aufschwung. Im Jahr 2022 wurden Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 7,2 GW neu installiert. Die Photovoltaikanlagen sorgten dafür, dass im Jahr 2022 rd. 41,7 Mio. Tonnen des klimaschädlichen Kohlendioxids CO₂ eingespart werden konnten.¹

Nach übereinstimmender Einschätzung von Wissenschaftlern des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) und anderer Forschungseinrichtungen muss der jährliche Ausbau der Solarenergie in Deutschland vervielfacht werden, um die Klimaziele zu erreichen und den wachsenden Bedarf nach klimafreundlicher Energie im Strom-, Verkehrs- und Mobilitätssektor zu decken. Neben ihren geringen Erzeugungskosten besticht die Solarenergie durch ihre hohe Verbrauchsnähe und Akzeptanz bei der Bevölkerung.²

Marktentwicklung der Erneuerbaren Energien im Strommarkt

Das Wachstum der Erneuerbaren Energien weltweit setzt sich fort. Die Produktion des Stromes aus erneuerbaren Energien ist inzwischen wettbewerbsfähig. 2022 wurden in Europa insgesamt rund 14 Gigawatt (GW) neue Wind-Onshore-Kapazitäten und rd. 37 GW Photovoltaikkapazitäten installiert. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Steigerung von 217 % (PV) und 8 % (Wind-Onshore). Deutschland installierte dabei rund 9,3 GW und ist damit Spitzenreiter in Europa.³

Deutschland ist innerhalb der EU das Land mit dem größten Zubau im Bereich der Photovoltaikanlagen – rund 7,2 Gigawatt. Die Gesamtkapazität der in Europa installierten PV-Anlagen beträgt nunmehr rund 225 Gigawatt und in der EU rd. 198 Gigawatt. Auch hier führt Deutschland das

Feld an mit 66,5 Gigawatt installierter Kapazität, gefolgt von Italien mit 25 GW.

Nach den Beschlüssen des UN-Umweltgipfel 2015 in Paris und dem von der EU angestrebte „Green New Deal“ sollte der Bedarf an Erneuerbaren Energien weltweit, in Europa und in Deutschland in den nächsten Jahren stark steigen. Allein die deutsche Bundesregierung hat das Ziel, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 % zu erreichen.⁴ Und die EU hat sich zum Ziel gesetzt bis 2050 klimaneutral zu werden.⁵

Quellen

1 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171370/umfrage/eingespartes-co2-durch-photovoltaik-anlagen-in-deutschland-seit-2000/>

2 Fraunhofer ISE: <http://www.pv-fakten.de/>

3 IRENA Renewable Capacity Statistics 2023

4 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-1673578>

5 https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Unternehmensangaben der Ranft Green Energy GmbH

Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet
Ranft Green Energy GmbH.
Sitz der Gesellschaft ist Bad Mergentheim
(Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22,
D-97980 Bad Mergentheim).

Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer

Die Ranft Green Energy GmbH wurde am 24. November 2015 in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gegründet und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist am 16. Dezember 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 732893 eingetragen worden. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens Die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen.

Ferner die Übernahme von Planungs- und Herstellungsleistungen für Energieerzeugungsanlagen als Generalunternehmer oder Generalübernehmer, der Handel mit Energieerzeugungsanlagen, der Erwerb von Energieerzeugungsanlagen und mit diesen in Verbindung stehendem Grundbesitz.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der Ranft Green Energy GmbH ist das Kalenderjahr. Die Bekanntmachungen der Emittentin, die die Gesellschafter betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kapitalausstattung

Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums Euro 25.000. Es ist vollständig zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Gesellschafter ist die Ranft Projektpartner GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim).

Nachrangdarlehen - Ranft Green Energy V – 2016

Von April 2016 bis April 2017 hat die Emittentin Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Green Energy V - 2016“ bei Anlegern im Gesamtnennbetrag von Euro 5,86 Mio. platziert. Die Nachrangdarlehen weisen unterschiedliche Laufzeiten und Zinssätzen auf.

Der Anleger hat während der Laufzeit der Nachrangdarlehen gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valuierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Wahl wird auf dem Zeichnungsschein getroffen. Die Zinsen werden jährlich an den Anleger gezahlt.

Der Zins beträgt 4,20 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von zwei Jahren; 5,50 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren und 6,75 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren.

Es handelt sich bei den Nachrangdarlehen um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurden Nachrangdarlehen Ranft Green Energy V – 2016 in Höhe von Euro 1,07 Mio. gekündigt.

Geschäftsführung der Ranft Green Energy GmbH

Der Geschäftsführer hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und sie gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

Derzeitiger Geschäftsführer der Ranft Green Energy GmbH ist Herr Michael Ranft. Er ist jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Prokuristen

Frau Andrea Ranft und Herrn Rainer Zepke ist jeweils Einzelprokura erteilt worden. Aufgrund dessen sind sie neben dem Geschäftsführer zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft ermächtigt. Die Prokuristin Frau Andrea Ranft und der Prokurist Herr Rainer Zepke sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Kompetenz des Managements

Herr Michael Ranft, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Nach der Ausbildung in Wirtschaftsenglisch und Wirtschaftsspanisch folgte eine Ausbildung zum Financial Consultant in der Vermögensverwaltung einer renommierten amerikanischen Investmentbank, für welche Herr Michael Ranft langjährig weiterhin tätig war. Danach übte er eine leitende

Funktion bei einer Privatbank aus. Im Jahr 1996 erfolgte der Wechsel in die Immobilienbranche. Im gleichen Jahr gründete er die Ranft Projektpartner GmbH, in welcher er als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist.

Frau Andrea Ranft, Prokuristin

Nach dem abgeschlossenen Studium der Architektur an der Fachhochschule Würzburg war Frau Andrea Ranft zehn Jahre für eine weltweit operierende Immobilienberatung in der Abteilung Projektmanagement für großvolumige Büro- und Gewerbeprojekte, davon sechs Jahre in leitender Funktion tätig. Im Jahr 1995 erfolgte der Wechsel in die Selbstständigkeit. Seit 1996 ist sie geschäftsführende Gesellschafterin der Ranft Projektpartner GmbH.

Herr Rainer Zepke, Prokurist

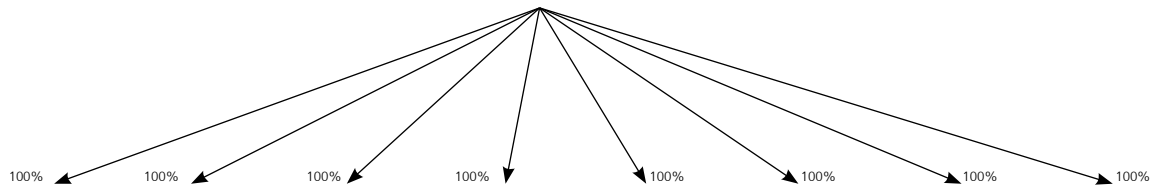
Nach dem abgeschlossenen Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Ausbildung zum Hubschrauberpilot und Offizier der Bundeswehr war Herr Rainer Zepke für drei Jahre bei einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Im weiteren begleitete Herr Rainer Zepke in verschiedenen leitenden Funktionen – davon zehn Jahre als Finanzvorstand – das Wachstum und die strategische Entwicklung eines großen Familienunternehmens im Kunststoffspritzgussbereich. Seit Herbst 2019 ist Herr Rainer Zepke im Bereich Erneuerbare Energien in leitenden Funktionen auch als Geschäftsführer tätig.

Konzernstruktur/Beteiligungen

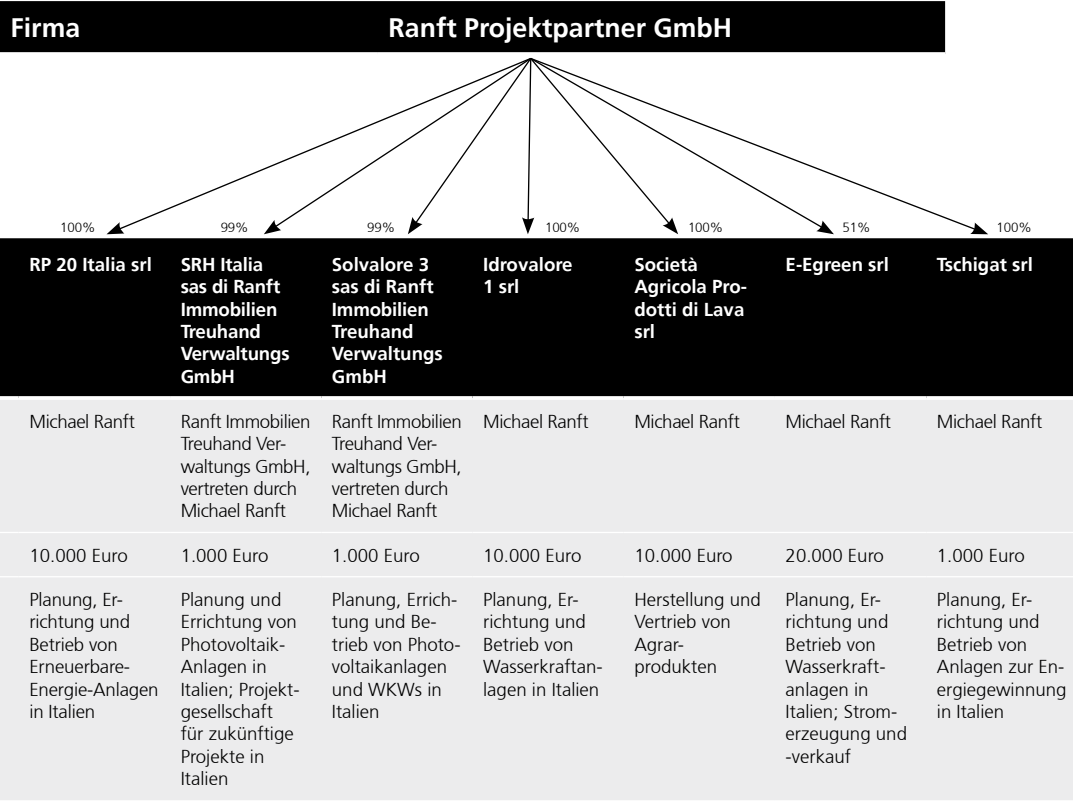
Die Emittentin hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Alleingesellschafterin der Emittentin ist die Ranft Projektpartner GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim). Beide Gesellschaften sind eingegliedert in die Ranft Unternehmensgruppe. Die Unternehmensgruppe ist seit mehr als 26 Jahren erfolgreich im Immobilienmarkt mit dem Schwerpunkt ethischer und sozialer Wohnungsbau aktiv. Im Jahr 2008 wurde die Geschäftstätigkeit neben der Realisierung von Immobilienprojekten auf Investitionen in und die Realisierung von erneuerbaren Energieanlagen erweitert.

Die Ranft Unternehmensgruppe, in welche die Emittentin eingebunden ist, stellt sich wie folgt dar:

Firma	Ranft Projektpartner GmbH
Gesellschafter	50% Michael Ranft 50% Andrea Ranft
Mitglieder der Geschäftsführung	Michael Ranft Andrea Ranft Rainer Zepke
Sitz	Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim
Handelsregister	AG Ulm, HRB 680639
Stammkapital	61.355,03 Euro (120.000 DM)
Geschäftsbereich	Projektentwicklung Neubau und Bestand;



Firma	Ranft Energie GmbH	Ranft Green Energy VI GmbH	Ranft Green Energy GmbH (Emittentin)	Ranft Projekte 10 GmbH	Ranft Projekte 20 GmbH	Ranft Projekte 30 GmbH	Ranft Europa-projekte GmbH	Ranft Energie-projekte GmbH
Mitglied der Geschäftsführung	Michael Ranft	Michael Ranft	Michael Ranft	Michael Ranft	Michael Ranft, Rainer Zepke	Michael Ranft	Michael Ranft	Michael Ranft
Einzelprokura	Andrea Ranft, Rainer Zepke	Andrea Ranft, Rainer Zepke	Andrea Ranft, Rainer Zepke	Andrea Ranft, Rainer Zepke	Stefan Hauf	Rainer Zepke	Andrea Ranft, Rainer Zepke	Andrea Ranft
Sitz	Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim	Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim	Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim	Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim	Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim	Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim	Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim	Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim
HRB	AG Ulm HRB 737949	AG Ulm HRB 734119	AG Ulm HRB 732893	AG Ulm HRB 720817	AG Ulm HRB 721710	AG Ulm HRB 727107	AG Ulm HRB 725072	AG Ulm HRB 725069
Stammkapital	100.000 Euro	25.000 Euro	25.000 Euro	650.000 Euro	25.000 Euro	25.000 Euro	25.000 Euro	25.000 Euro
Geschäftsbereich	Projektgesellschaft für zukünftige Projekte (Erneuerbare Energien); dezentrale Energieversorgung; Energiehandel, Lieferung von Strom; Energieberatung	Verwaltung eigenen Vermögens; Projektgesellschaft für zukünftige Projekte (Erneuerbare Energien); Planung und Herstellung von Energieerzeugungsanlagen sowie deren Handel und Erwerb	Verwaltung eigenen Vermögens; Projektgesellschaft für zukünftige Projekte (Erneuerbare Energien); Planung und Herstellung von Energieerzeugungsanlagen sowie deren Handel und Erwerb	Bauträgerprojektgesellschaft; Vermietung und Verpachtung von Immobilien	Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Deutschland; Projektgesellschaft für zukünftige Projekte (Erneuerbare Energien)	Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Deutschland; Projektgesellschaft für zukünftige Projekte (Erneuerbare Energien)	Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Europa; Projektgesellschaft für zukünftige Projekte in Europa (Erneuerbare Energien)	Projektgesellschaft für zukünftige Projekte (Erneuerbare Energien); Wärmecontracting; Brennstoffhandel Nawaro; Energieeinsparcontracting



Bei der RP 20 Italia srl, Idrovalore 1 srl, Società Agricola Prodotti di Lava srl, Tschigat srl und E-Egreen srl handelt es sich jeweils um eine Società a responsabilità limitata, bei der es sich um eine italienische Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt, die der GmbH der deutschen Rechtsordnung entspricht.

Bei der SRH Italia sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH und der Solvalore 3 sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH handelt es sich jeweils um eine Società in accomandita semplice, bei der es sich um eine italienische Rechtsform einer Personengesellschaft handelt, die der Kommanditgesellschaft der deutschen Rechtsordnung entspricht.

Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – Ranft Solar XVIII - 2023

Art der Kapitalanlage

Mit diesem Memorandum werden Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Solar XVIII - 2023“ zum Erwerb angeboten. Die Nachrangdarlehen werden mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen angeboten. Der Anleger wählt die Laufzeit auf dem Zeichnungsschein. Das Angebot beträgt maximal 20 Anteile je Laufzeit.

Die Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ sind untereinander gleichrangig.

Rechtliche Grundlagen des Angebotes

Rechtsgrundlage für die mit den Nachrangdarlehen verbundenen Rechte sind §§ 488ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiernach ist der Anleger verpflichtet, der Emittentin einen Geldbetrag in der vorher vereinbarten Höhe zur Verfü-

gung zu stellen und die Emittentin, dem Anleger den vorher vereinbarten Zins zu zahlen und das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen zurückzuerstatten. Der weitere Inhalt von Nachrangdarlehen, insbesondere die Rangstellung der Rückzahlungsansprüche, ist jedoch nicht näher gesetzlich geregelt, so dass sich das Rechtsverhältnis der Anleger zu der Emittentin ausschließlich aus den in im Memorandum auf Seite 59 bis Seite 63 abgedruckten Bedingungen der Nachrangdarlehen ergeben, in dem Einzelheiten wie die Höhe der Zinsen, Mindestlaufzeiten, Rangstellung, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre, Rückzahlung etc. geregelt sind.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht dem Anlagebetrag. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 10.000 betragen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Gewährungszeitpunkt

Die Nachrangdarlehen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt und sind ab diesem Zeitpunkt zinsberechtigigt. Der Gewährungszeitpunkt stellt auch den Beginn der Laufzeit der Nachrangdarlehen dar.

Zinsrechte

Zinssatz und Zinszahlungen

Der Anleger hat während der Laufzeit der Nachrangdarlehen gegen die Emittentin vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valutierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Wahl wird auf dem Zeichnungsschein getroffen. Die Zinsen werden jährlich an den Anleger gezahlt.

Der Zins beträgt

- :: 4,00 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von zwei Jahren;
- :: 4,60 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von drei Jahren;
- :: 5,20 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren;
- :: 5,80 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren;
- :: 6,40 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren.

Zinstermin

Die Zahlung des Zinses ist für das abgelaufene Kalenderjahr jährlich nachträglich am dritten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres fällig, erstmalig am 04. Januar 2024.

Laufzeit, Kündigungsrechte

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit.

Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise zwei Jahre, drei Jahre, vier Jahre, fünf Jahre oder sechs Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die der Emittentin durch Bekanntmachung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontakt Daten des Anlegers zu erfolgen.

Rückzahlungsanspruch

Der Anleger hat gegen die Emittentin nach Wirksamwerden der Kündigung vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungs-

sperre einen Anspruch auf Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.

Rangstellung der Anleger

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ beinhalten die Ansprüche des Anlegers aus den Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung einen **Rangrücktritt** und unterliegen einer **vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre**. Diese Regelungen sind notwendig, da in Deutschland nur Kreditinstitute von Anlegern Darlehen ohne Rangrücktritt und ohne vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre annehmen dürfen. Für alle anderen Unternehmen sind diese Regelungen in den Vertragsbedingungen vorgeschrieben.

Mit der Vereinbarung der Nachrangigkeit einschließlich der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre wird eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer Haftungsfunktion bewirkt, die der Haftung von Gesellschaftern ähnlich ist. Die Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ sind daher nicht mit einem Darlehen vergleichbar, das an ein Kreditinstitut vergeben wird.

Rangrücktritt

Der Anleger tritt gemäß § 4 Abs. 2 der Bedingungen der Nachrangdarlehen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen aus den Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung („Zahlungsansprüche“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Anleger erhält also aus dem Vermögen der Emittentin in einem Insolvenzverfahren oder einer Liquidation erst dann Zahlungen, wenn die im Rang vorgehenden Forderungen anderer Gläubiger vollständig bedient wurden.

Dies führt zunächst dazu, dass die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ in einem Insolvenzverfahren oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung der Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger des § 38 InsO erfüllt werden. Dies sind alle Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.

Darüber hinaus werden die Zahlungsansprüche auch erst nach Bedienung der Ansprüche der nachrangigen Insolvenzgläubiger des § 39 Absatz 1 InsO erfüllt, sofern noch verteilungsfähige Insolvenzmasse vorhanden ist. Hieraus ergibt sich folgende Reihenfolge, nach der Forderungen gegen die Emittentin in einem Insolvenzverfahren oder der Liquidation erfüllt werden:

Reihenfolge	Art der Forderung
1.	Insolvenzforderungen (nicht nachrangige Forderungen gem. § 38 InsO)
2.	seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufende Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
3.	Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO)
4.	Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO)
5.	Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO)
6.	Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO)
7.	Ansprüche aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung
8.	Schlussverteilung an Gesellschafter der Emittentin (§ 199 InsO)

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind gemäß § 4 Abs. 3 der Bedingungen der Nachrangdarlehen Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, wie Zahlungen auf die Zahlungsansprüche

- :: zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- :: bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

Eine **Zahlungsunfähigkeit** im Sinne des § 17 InsO liegt vor, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn die Emittentin nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die Zahlungsansprüche der Anleger aus den Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ zu bedienen.

Eine **Überschuldung** im Sinne des § 19 InsO liegt hingegen vor, wenn das gesamte Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Emittentin ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Eine Überschuldungslage könnte z.B. eintreten, wenn durch eine Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger das Vermögen der Emittentin nicht mehr die bestehenden Verbindlichkeiten der Emittentin decken würde, da durch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger sich zwar das Vermögen der Emittentin reduziert, nicht jedoch in gleichem Umfang auch die Verbindlichkeiten abnehmen.

Der Grund hierfür liegt in dem Rangrücktritt, der mit den Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVI - 2023“ vereinbart wird. Bei der Ermittlung einer Überschuldung werden nämlich gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO solche Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt, für die vertraglich ein Rangrücktritt vereinbart wurde.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre vermeidet den Eintritt einer Überschuldung, da Zahlungsansprüche in einem solchen Fall nicht durchsetzbar sind. Hierdurch besteht z.B. für die Emittentin die Möglichkeit, das Unternehmen in einer Krise zu sanieren. Durch die Vereinbarung eines Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre kann die Emittentin die Vorteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung, kein Einfluss auf die Unternehmensführung und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte) mit den Vorteilen des Eigenkapitals (Beteiligung am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) miteinander verbinden.

Für den Anleger bedeutet dies, dass die Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ eine unternehmerische Beteiligung darstellen. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einem Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer Haftungsfunktion, die der Einlage eines Gesellschaftes ähnelt. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dem Anleger wird in Bezug auf seine übernommene Einlage eine unternehmerische Haftung auferlegt, die an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informa-

tions- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, auch das eingebrachte Kapital vollständig aufzubrauchen. Der Anleger hat mit den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Ranft Solar XVIII - 2023“ keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse.

Dadurch kann der Anleger keinen Einfluss auf die Realisierung der Haftung nehmen und insbesondere eine etwaige verlustbringende Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre verleiht dem mit den Nachrangdarlehen überlassenen Geld den Charakter von Risikokapital. Sie kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlstelle

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die Ranft Green Energy GmbH (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim) in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Mitwirkungsrechte

Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Vertretung der Emittentin allein dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Dem Anleger

werden keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte wie Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung gewährt.

Mitwirkungspflicht

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sind die Anleger verpflichtet, Änderungen des Namens (z. B. infolge einer Heirat), der Anschrift oder anderer für die Verwaltung der Nachrangdarlehen relevanter Daten (wie z. B. Kontoverbindung) der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung Auszahlungen an die im Anlegerregister eingetragenen Anleger zu leisten.

Liquidationserlös

Die Anleger haben keine Rechte an den Vermögensgegenständen und Rechten der Emittentin und sind auch nicht am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

Übertragbarkeit der Nachrangdarlehen

Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus den Nachrangdarlehen sowie die Nachrangdarlehen selbst sind mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung möglich. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Im Falle des Todes des Anlegers treten die Erben an dessen Stelle.

Handelbarkeit der Nachrangdarlehen

Da der Anleger die Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Solar XVIII - 2023“ mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen kann, sind sie auch handelbar. Derzeit gibt es keinen organisierten Markt, an dem die Nachrang-

darlehen der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder gegebenenfalls durch Vermittlung der Emittentin bzw. Anbieterin möglich. Bei einem privaten Verkauf durch den Anleger besteht die Möglichkeit, dass sich ein entsprechender Käufer nicht finden lässt oder eine Veräußerung ggf. nur zu einem geringen Veräußerungserlös erfolgen kann. Ferner kann die Übertragung bei Vorliegen der Zustimmung der Emittentin jederzeit erfolgen. Aufgrund der vorgenannten Voraussetzungen der Übertragung sowie des Fehlens eines organisierten Marktes ist die Handelbarkeit stark eingeschränkt.

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ betreffen, erfolgen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

Erwerbsvoraussetzungen

Zeichnungsschein

Für den Erwerb der Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Solar XVIII - 2023“ ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Zeichnungsscheins Voraussetzung. Die Zeichnung der Nachrangdarlehen durch den Anleger wird mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Ranft Green Energy GmbH, vertreten die Geschäftsführung, wirksam.

Die Annahme durch die Geschäftsführung der Emittentin setzt einen vollständigen und richtig ausgefüllten Zeichnungsschein voraus, insbesondere muss der Anleger angeben, wie hoch sein Anlagebetrag sein soll und welche Mindestlaufzeit er wählt.

Auf dem Zeichnungsschein bestätigt der Anleger u. a., dass er das Memorandum inkl. der Informationen für den Verbraucher mit der Widerrufsbelehrung einschließlich etwaiger Nachträge sowie eine Durchschrift des Zeichnungsscheins erhalten hat.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Ranft Green Energy GmbH, Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim.

Einzahlungen, Zahlungsweise

Die Überweisung des Erwerbspreises erfolgt auf das Konto der Ranft Green Energy GmbH bei der VR-Bank Würzburg eG, IBAN:DE67 7909 0000 0000 3023 33, BIC: GENODEF1WU1. Im Verwendungsbereich hat der Anleger Name und Vorname sowie „Ranft Solar XVIII - 2023“ anzugeben.

Der Erwerbspreis ist sieben Tage nach Zugang des von der Emittentin angenommenen Zeichnungsscheins beim Anleger zur Zahlung fällig. Die Anleger erhalten über den Eingang der Zahlungen (Gutschrift auf dem Konto) eine Mitteilung von der Emittentin.

Anlegerkreise

Das Angebot zur Zeichnung der Nachrangdarlehen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Das Angebot ist auf 20 Anteile je angebotene Laufzeit beschränkt. Die Nachrangdarlehen werden innerhalb Deutschlands jedermann zum Erwerb angeboten, sie kann sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden.

Die Verbreitung dieses Memorandums und das Angebot der in diesem Memorandum beschriebenen Nachrangdarlehen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Memorandums gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Anbieterin wird bei Veröffentlichung dieses Memorandums keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein Angebot der Nachrangdarlehen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das Angebot der Nachrangdarlehen der Emittentin rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem Beteiligungsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Derzeitiger Sitz ist Bad Mergentheim. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

Emissionskosten

Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen die Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, und zum anderen einmalige fixe Kosten für die Initiierung der Nachrangdarlehen, das Marketing und die Gewinnung der Finanzvertriebe. Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, betragen durchschnittlich 9,6 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der platzierten Nachrangdarlehen. Bei der Berechnung der Provisionen ist davon ausgegangen worden, dass alle Varianten in gleicher Anzahl gezeichnet werden. Für die Konzeption der Nachrangdarlehen, die Erstellung der Unterlagen, den Druck und das weitere Marketing zur Anleger- und Vertriebsgewinnung fallen Aufwendungen in Höhe von etwa Euro 20.000 an.

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Nachrangdarlehen. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Memorandum ist das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums (Juni 2023) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden. Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Anleger, die bei der Emittentin Nachrangdarlehen als Anleger zeichnen und diese im Privatvermögen halten. Zählen die Nachrangdarlehen dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart

Durch die Einzahlung des Anlagebetrags überlässt der Anleger dem Unternehmen Kapitalvermögen zur Nutzung. Aus dieser Nutzungsüberlassung fließt dem Anleger während der Laufzeit der Nachrangdarlehen ein Entgelt, die Zinsen, zu. Die Zinszahlungen rechnen daher steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) und unterliegen damit der Einkommensteuer.

Abgeltungsteuer

Die Zinsen des Anlegers werden von der Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) erfasst. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich um einen besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Abgeltungsteuersatz beträgt dabei einheitlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlags von 5,5% und eventueller Kirchensteuer. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden.

Bei den angebotenen Nachrangdarlehen wird ein Steuerabzug von der Emittentin nicht vorgenommen.

An den Anleger kommt der gesamte Zinsbetrag zur Auszahlung. Die Zinsen hat der Anleger in seiner Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung erfolgt die Besteuerung der Zinseinnahmen grundsätzlich mit dem Abgeltungsteuersatz. Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% haben jedoch die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch

mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Hält der Anleger die Nachrangdarlehen im Privatvermögen, unterliegt der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer seit dem 01. Januar 2009 als Einkunft aus Kapitalvermögen ebenfalls der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Zur Höhe der Abgeltungsteuer sowie zum Verfahren des Steuerabzugs wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie ein Verlustrücktrag (Verlustabzug nach § 10d EStG) sind ausgeschlossen. Verluste können jedoch grundsätzlich mit allen Gewinnen aus Kapitalerträgen verrechnet werden.

Sparer-Pauschbetrag

Die Einnahmen (Zinsen bzw. Veräußerungsgewinne, die der Abgeltungsteuer unterliegen) bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 1.000,- (Euro 2.000,- bei zusammen veranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können nicht geltend gemacht werden.

Sonstige Steuern

Der Erwerb der Nachrangdarlehen durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 2 ErbStG) ist.

Familienangehörige und Verwandte können Freibeträge in Anspruch nehmen und damit ggf. eine Besteuerung vermeiden. Die Höhe der möglichen Freibeträge sowie der anwendbare Steuersatz bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber.

Der Erwerb und die Veräußerung der Nachrangdarlehen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen.

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.

RISIKEN

Allgemeiner Hinweis

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Ranft Green Energy GmbH dargestellt. Es wird auf die Risikofaktoren eingegangen, die für die Bewertung der Beteiligung von wesentlicher Bedeutung sind sowie die Fähigkeit der Ranft Green Energy GmbH beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und ggf. individuellen fachlichen Rat einholen. Insbesondere sollte die Kapitalanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und sein Anlagebetrag nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der Ranft Green Energy GmbH haben. Infolgedessen würde die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, die in Aussicht gestellten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Gesellschaft und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.

Maximalrisiko

Im Zusammenhang mit den angebotenen Nachrangdarlehen liegt das maximale Risiko für den Anleger im Totalverlust seines Anlagebetrags sowie der Zinsansprüche und der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers. Das Maximalrisiko kann bei einem negativen Verlauf der Nachrangdarlehen eintreten, wenn der Anleger sein Nachrangdarlehen fremdfinanziert und er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung des Nachrangdarlehens zu bedienen und/oder zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erhoben werden. Der Eintritt des Maximalrisikos kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Anlagegefährdende Risiken

Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Risiken aus der Vergabe von Finanzierungen

Da die Emittentin als Finanzierungsgesellschaft tätig ist, können sich Risiken für die Anleger dadurch ergeben, dass

- :: die aus den Finanzierungsverträgen geplanten Ergebnisse nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ergebnisse der Anlageobjekte nicht den Erwartungen entsprechen haben;
- :: die in das Unternehmen investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge von evtl. Insolvenzen wertberichtigt werden müssen und sich somit insgesamt geringere Ergebnisse aus den Finanzierungsverträgen ergeben können.

Bei Eintritt eines Risikos oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann es zu geringeren Ergebnissen der Emittentin kommen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken aus der Objekt-/Projektauswahl

Die Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl der jeweiligen Photovoltaikanlagen und deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Energieerzeugungsanlagen ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Anlagen sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin gefährden.

Blind-Pool

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums stehen mit Ausnahme des Projektes Oranienbaum keine konkreten Investitionen seitens der Emittentin fest. Es handelt sich daher um ein Blind-Pool-Konzept. Der Erfolg der Emittentin hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Investitionen ab. Hier besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien weitere Photovoltaikanlagen ausgewählt werden, die sich negativ entwickeln. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin gefährden.

Risiken aus dem Bereich Erneuerbare Energienanlagen

Ferner sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin von den erzielten Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, abhängig. Insofern stellen die Risiken aus dem Bereich der Erneuerbaren Energienanlagen mittelbar auch Risiken sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger dar. Bei Eintritt eines Geschäftsrisikos oder mehrerer der Risiken bei einer Gesellschaft, an welcher die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, kann es zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft kommen, so dass Zahlungen an die Emittentin geringer ausfallen würden und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies

kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken aus der Projektentwicklung und -realisierung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die Errichtung der Photovoltaikanlagen kalkulierten Kostenrahmen/Budgets und/oder vereinbarte Zeitpläne und/oder vereinbarten Spezifikationen bei der Durchführung der Aufträge nicht eingehalten werden (z.B. Bauverzögerungen aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse, geringere Stromerlöse aufgrund verspäteter Inbetriebnahme). Sollte es nicht möglich sein, dadurch entstehende zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Vertragspartner umzulegen oder sollte sich die Wirtschaftlichkeit von Projekten nachteilig verändern, könnte dies zu geringeren Ergebnissen bei der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, führen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin und somit zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Inbetriebnahme - Verzögerungen in der Fertigstellung

Die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Photovoltaikanlagen ist auch abhängig von den Witterungsbedingungen. Bei langanhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Durch eine verspätete Inbetriebnahme könnten geplante Umsätze nicht oder nur verspätet erreicht werden, so dass dadurch die Ergebnisse geringer als geplant ausfallen. Gleiches gilt für den Fall, dass Komponenten für die Errichtung der Photovoltaikanlagen nicht termingerecht verfügbar sind. Dadurch könnte die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin gefährdet sein.

Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer der Photovoltaikanlagen

Die technische Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dau-

erhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt werden kann. Auch können eine Verschlechterung des Wirkungsgrads, insbesondere der Solarmodule und der Wechselrichter, Verschattung, außergewöhnliche Verschmutzung oder Schneebedeckung der Moduloberflächen die Stromproduktion beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, führen.

Ferner könnten die Photovoltaik-Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer von 25 Jahren für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin und somit zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Netzanbindung

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin und somit zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken aufgrund behördliche Anordnungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Photovoltaikanlagen nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der jeweiligen Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an

welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin und somit zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken der Grundstücksnutzung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz einer umfangreichen gutachterlichen Prüfung auf den Grundstücken, auf welchen die Photovoltaikanlagen errichtet werden, aufgrund von unbekanntem Altlasten, Bodenveränderungen oder aus anderen Gründen Erdarbeiten erforderlich werden, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Photovoltaikanlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Dies gilt auch für Grundstücke Dritter, soweit für den Betrieb der Photovoltaikanlagen oder der Netzeinspeisung erforderliche Leitungen durch diese Grundstücke geführt worden sind. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Nachbargrundstücke veräußert werden und neue Grundstückseigentümer im Falle fehlender oder nicht ausreichender grundbuchrechtlicher Absicherung der Leitungsrechte berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen aus ihrem Grundstück zu fordern. Hierdurch kann der Betrieb der Photovoltaikanlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen auf anderen Grundstücken entstehen. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin und somit zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Regressansprüche

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner im Falle von Schäden an den errichteten Anlagen, ihre Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen können oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Sollten technische Mängel an den Photovoltaikanlagen auftreten, liegt die Beweislast dafür, dass diese zum Erwerbszeitpunkt bereits bestanden, bei der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat. Entsprechendes

gilt im Hinblick auf Garantien, die Dritte, wie z. B. Solarmodulhersteller, abgegeben haben. Es besteht das Risiko, dass notwendige Nachweise, z. B. für eine Verschlechterung des Wirkungsgrads der Solarmodule, nicht geführt und daher mögliche Schadensersatzansprüche nicht durchgesetzt werden können. Sollten für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zusätzliche Kosten entstehen, würde dies zu geringeren Ergebnissen bei der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, führen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin und somit zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiken aus Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den Photovoltaikanlagen auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den beteiligten Unternehmen zu tragen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, führen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt, so dass ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Nach einem Schadensfall kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Photovoltaikanlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin und somit zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Höhere Gewalt

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Photovoltaikanlagen betreffen. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin und somit zu geringeren Zinszah-

lungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko der Anspruchsverjährung und –durchsetzung

Es besteht das Risiko, dass Sach- oder Rechtsmängel im Zusammenhang mit den Photovoltaikanlagen erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erkannt werden und zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden können. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der bei der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin und somit zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko der Insolvenz von zukünftigen Vertragspartnern

In dem Falle, dass einer oder mehrere zukünftige wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die die Ergebnisse der Emittentin verringern könnten. Darüber hinaus wäre die Emittentin möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin und somit zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Gesetzesänderungsrisiko

Die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen hinsichtlich der tariflichen Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen oder der Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen können sich während der Laufzeit der Nachrangdarlehen nachteilig verändern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, aufgrund solcher Ereignisse gezwungen wäre, ihr Geschäftsmodell zu ändern

oder einzelne geschäftliche Aktivitäten einzustellen. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin gefährden.

Planungsunsicherheiten

Die Kalkulationen für die Emittentin berücksichtigen die Erwartungen der Emittentin zum Datum des Memorandums auf der Grundlage von Branchenberichten und/oder Marktanalysen. Daher bestehen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der kalkulierten Entwicklung der prognostizierten Ergebnisse Unwägbarkeiten in einem nicht genau bezifferbaren Umfang. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen sowohl für Investitionen als auch für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch andere Mittel der Emittentin geschlossen werden. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen, insbesondere des Geschäftsführers der Emittentin, der Muttergesellschaft sowie der mit der Emittentin/Anbieterin verbundenen Unternehmen, Herrn Michael Ranft, kann einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko aufgrund von Interessenkonflikten

Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der Geschäftsführer Herr Michael Ranft zugleich Geschäftsführer und Gesellschafter in anderen Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe ist, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die er treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über genügend Liquidität verfügt, um ihre Zahlungsverpflichtungen vollständig, teilweise oder fristgerecht erfüllen zu können. Eine nicht ausreichende Liquidität kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Emittentin aufgrund der Auswahl von ungünstigen Anlageobjekten und/oder einer negativen Entwicklung von Anlageobjekten geringere bzw. keine Einnahmen erzielt. Ferner kann sich beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben (z. B. neue, nicht vorhergesehene Kosten im Zusammenhang mit den Anlageobjekten, Abgaben oder Steuern) die Liquidität der Emittentin verringern. Dies kann zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen, so dass sie nicht über die erforderliche Liquidität für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern (Zins- und Rückzahlung) verfügt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig und damit insolvent wird. Dies kann für den Anleger zu geringeren bzw. ausbleibenden Zinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Platzierungsrisiko

Der Kapitalzufluss der Emittentin ist von der Platzierung der Nachrangdarlehen abhängig. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer niedrigen Platzierung nicht genügend Kapital für sämtliche geplante Investitionen zur Verfügung steht und somit Investitionen nur teilweise vorgenommen werden, so dass die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Kürzungsmöglichkeit

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, Zeichnungen zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die gezeichnete Anzahl von Nachrangdarlehen zugeteilt wird und die Anlage folglich geringere Ergebnisse als bei der Zeichnung vom Anleger erwartet aufweist.

Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus den Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen

- :: zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- :: bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion.

Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, auch das eingebrachte Kapital vollständig aufzubreuchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „Ranft Solar XVIII - 2023“ keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit

dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

Risiko aufgrund des Rangrücktritts

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

Risiko fehlender Mitwirkungs- und Vermögensrechte

Die Nachrangdarlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin. Sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin, so dass der Anleger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht beeinflussen kann. Insoweit besteht das Risiko, dass von dem Gesellschafter der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen. Die Emittentin könnte dadurch geringere Ergebnisse erwirtschaften. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Den Anlegern stehen keine Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Emittentin (Gesellschaftsvertrag) zu, so dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere eine etwaige Neuausrichtung bei der Geschäftstätigkeit, nicht der Zustimmung der Anleger bedarf. In diesem Fall könnte die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von den Prognosen abweichen, so dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko aufgrund Bindungsfrist des Kapitals

Eine Kündigung der Nachrangdarlehen ist zum Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit von wahlweise zwei Jahren, drei Jahren, vier Jahren, fünf Jahren oder sechs Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Es besteht das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass im Zeitpunkt der Kündigung die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge haben.

Handelbarkeitsrisiko

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit der angebotenen Nachrangdarlehen sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus den Nachrangdarlehen sowie die Nachrangdarlehen selbst sind durch Abtretung mit Zustimmung der Emittentin möglich. Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums keinen organisierten Markt, an dem die angebotenen Nachrangdarlehen der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung der Nachrangdarlehen ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Anlagebetrag möglich ist und der Anleger einen teilweisen Verlust seines Anlagebetrags erleidet. Im Falle, dass sich kein Käufer findet, besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf der jeweils gewählten Mindestlaufzeit die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Widerrufsrechte

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können Anleger nach Zeichnung der Beteiligung von dem gesetzlichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB) Gebrauch machen. Soweit die Zeichnungssumme vor wirksamen Widerruf bei der Emittentin eingezahlt worden ist, ist diese grundsätzlich ohne Abzüge an den widerrufenden Anleger zurückzuzahlen. Dabei besteht das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt, so dass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall könnten die Ergebnisse der Emittentin erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger der Einlage führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Steuern der Emittentin

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Gesetzgebung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Ordnungsgeber auf EU-, Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Prognoserisiko

Dieses Memorandum enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Emittentin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Emittentin und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Die

Prognosen können sich als unzutreffend erweisen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an den Anleger als erwartet führen.

Risiko fehlender Einlagensicherung und staatlicher Kontrolle

Die mit diesem Memorandum angebotenen Nachrangdarlehen unterliegen keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den angebotenen Nachrangdarlehen nicht bedient werden. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Quellenangaben

Sofern in diesem Memorandum Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Emittentin ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit könnte sich negativ auf die Ergebnisse der Emittentin auswirken. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Ratingrisiko

Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Nachrangdarlehen durchgeführt. Eine Beurteilung der angebotenen Nachrangdarlehen ist ausschließlich anhand dieses Memorandums und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Zins- und Rückzahlung) als vom Anleger erwartet kommen.

Beratungsrisiko

Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen des vorliegenden Memorandums getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Nachrangdarlehen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Zins- und Rückzahlung) als vom Anleger erwartet kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Totalverlust des Anlagebetrags des Anlegers führen können, sondern aufgrund der Verpflichtung zu Zahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers darüber hinaus auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Nachrangdarlehen ganz oder teilweise durch Fremdmittel, also z.B. durch Bankdarlehen, zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung auf Ebene des Anlegers. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus den Beteiligungen bzw. dem Totalverlust seiner Einlage verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung sowie die Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Risiko Steuern und Gesetz seitens des Anlegers

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die kalkulierten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes des Anlagebetrags durch den Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Rechtssicherheit in Gestalt von Gesetzen, Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen besteht.

FINANZANHANG

Jahresabschluss der Ranft Green Energy GmbH zum 31. Dezember 2021

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen	4.311.650,00	4.395.500,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	44.659,11	32.413,73
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	561.096,59	360.280,98
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	295.103,32	824,40
	<u>900.859,02</u>	<u>393.519,11</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	18.578,77	111.342,98
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	435.142,17	546.932,96
	<u>5.666.229,96</u>	<u>5.447.295,05</u>

PASSIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Bilanzverlust	460.142,17	571.932,96
nicht gedeckter Fehlbetrag	435.142,17	546.932,96
Summe Eigenkapital	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
B. Rückstellungen	9.163,62	12.660,00
C. Verbindlichkeiten	5.657.066,34	5.434.635,05
	<u>5.666.229,96</u>	<u>5.447.295,05</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2021 bis
31. Dezember 2021

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	0,00	4.500,00
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	12.245,38	32.413,73
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.245,38	44.013,73
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	129.292,12	114.661,24
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	561.096,58	357.661,16
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 561.096,58 (Euro 357.661,16)		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	320.013,67	330.692,40
7. Ergebnis nach Steuern	111.790,79	-94.792,48
8. Jahresüberschuss	111.790,79	-94.792,48
9. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	571.932,96	477.140,48
10. Bilanzverlust	460.142,17	571.932,96

Anhang

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

1. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:
Ranft Green Energy GmbH
Firmensitz laut Registergericht:
Bad Mergentheim
Registergericht: Ulm
Register-Nr.: HRB 732893

2. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschrift des Handelsgesetzbuches (HGB) in der durch das Gesetz über Vermögensanlagen (VermAnlG) geregelten Form aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung wird gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Die **sonstigen Ausleihungen** in den Finanzanlagen wurden zum Nennwert bewertet.

Die **in Arbeit befindlichen Aufträge** unter den Vorräten wurden zu Anschaffungs- bzw, Herstellungskosten angesetzt, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten bilanziert. Risiken die eine niedrigere Bewertung erfordern sind derzeit nicht bekannt.

Flüssige Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet und zeitanteilig aufgelöst.

Die sonstigen **Rückstellungen** wurden für der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG)

Gegenüber den Gesellschaftern, bei denen es sich ebenfalls um verbundene Unternehmen handelt, bestehen am Bilanzstichtag die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Ausleihungen	4.311.500,00	4.395.500,00
Forderungen	561.096,59	360.280,98
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51.523,72	5.924,59
sonstige Verbindlichkeiten	3.983,29	2,38

Eigenkapital

Der Bilanzverlust zum 31. Dezember 2021 beträgt EUR 460.142,14 und beinhaltet einen Verlustvortrag in Höhe von EUR 571.932,96.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2021

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. EUR	1 bis 5 J. EUR	größer 5 J. EUR
Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	248.817,66 (0,00)	248.817,66 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	17.916,02 (58.634,73)	17.916,02 (58.634,73)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	5.390.332,66 (5.376.000,32)	4.731.832,66 (1.730.500,32)	603.500,00 (3.546.500,00)	55.000,00 (99.000,00)
Summe (Vorjahr)	5.657.066,34 (5.434.635,05)	4.998.566,34 (1.789.135,05)	603.500,00 (3.546.500,00)	55.000,00 (99.000,00)

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Nachrangdarlehen in Höhe von TEUR 5.178,8 (VJ. TEUR 5.213,8) enthalten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus Kaufverträgen über noch nicht gelieferte Energieerzeugungsanlagen bestehen am Bilanzstichtag Verpflichtungen in Höhe von EUR 1,4 Mio.

Beträge von außergewöhnlicher Größenordnung

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge enthalten Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung in Höhe von TEUR 253,9 aus der Weiterberechnung von Kapitalbeschaffungskosten.

D. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der Ranft Projektpartner GmbH, Bad Mergentheim. Ein Konzernabschluss wird wegen der größtenabhängigen Befreiung nach § 293 HGB nicht erstellt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag

Berichtspflichtige Ereignisse nach § 285 Nr. 33 HGB haben sich nicht ergeben.

Ergebnisverwendungsvorschlag der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen und hat den Jahresabschluss unter Berücksichtigung des Verlustvortrages aufgestellt.

E. Buchmäßige Überschuldung

Trotz der bilanziellen Überschuldung zum Bilanzstichtag wurde der Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt. Eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne liegt aufgrund der vertraglichen Bestimmungen zu den emittierten Nachrangdarlehen nicht vor.

Bad Mergentheim, 28. Juni 2022



Michael Ranft
Geschäftsführer

Lagebericht

A) GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

Die Gesellschaft ist eine 100%-ige Tochter der Gesellschafterin Ranft Projektpartner GmbH und damit Teil der Ranft Unternehmensgruppe. Sie wurde als Ranft Green Energy GmbH (im Folgenden auch: „Gesellschaft“ oder „RGE“) am 24.11.2015 mit einem Stammkapital von EUR 25.000 und dem Sitz in Bad Mergentheim gegründet. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm erfolgte am 16.12.2015 unter HRB 732893.

Gegenstand der RGE ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen. Ferner die Übernahme von Planungs- und Herstellungsleistungen für Energieerzeugungsanlagen als Generalunternehmer oder Generalübernehmer, der Handel mit Energieerzeugungsanlagen, der Erwerb von Energieerzeugungsanlagen und mit diesen in Verbindung stehendem Grundbesitz.

Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, solche gründen, übernehmen oder vertreten.

Als Geschäftsführer der Gesellschaft ist seit der Gründung Herr Michael Ranft, Creglingen bestellt. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Der Geschäftsführer ist zugleich Geschäftsführer der Gesellschafterin Ranft Projektpartner GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim.

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Bereiche Verwaltung, Finanzen und Controlling insbesondere die Finanzbuchhaltung, das Forderungsmanagement und das Risikomanagement übernimmt die Ranft Projektpartner GmbH als Holding.

Die Gesellschaft hat zur Kapitalbeschaffung nachrangige Darlehen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Green Energy V - 2016“ mit einem Emissionsvolumen von EUR 5,0 Mio. angeboten und

platziert. Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Produktes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erfolgte im Jahr 2016.

B) WIRTSCHAFTSBERICHT

1) Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Europa zeigt einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der 27 EU-Länder ohne Großbritannien von 13,4 Billionen Euro auf 14,45 Billionen Euro. Dies ist eine Veränderung um +7,8%. Die Gesellschaft ist hauptsächlich in den Ländern Deutschland und Italien aktiv. Die Entwicklung in Deutschland zeigt, dass das BIP nach einer Abschwächung in 2020 um -4,8% in 2021 wieder ein positives Bild mit einer Zunahme um +2,9% zeigt und weiterhin die größte Volkswirtschaft im EU-Raum darstellt. In Italien ist ebenfalls nach einem Rückgang des BIP in 2020 um -8,9% in 2021 das BIP um +11,1% gegenüber Vorjahr gestiegen. Die Entwicklung in 2021 wurde - wenn auch in abgeschwächter Form - durch die Covid-19 Pandemie weiter erheblich beeinflusst. Durch die Fortsetzung der unterschiedlichsten Maßnahmen wurde von den jeweiligen Landesregierungen der Europäischen Union weiterhin versucht, den wirtschaftlichen Schaden der Covid-Pandemie auch im Jahr 2021 so gering wie möglich zu halten.

Obwohl es in 2021 positive Zuwachsraten bei den BIP's im EU-Raum und in Deutschland gegeben hat, hat sich die Normalisierung des gesellschaftlichen und damit auch des wirtschaftlichen Lebens lediglich verzögert dargestellt. Für 2022 zeichnet sich ab, dass die getroffenen Maßnahmen der Länder - wie auch in Deutschland - greifen. Der internationale Währungsfonds (IWF) z.B. prognostizierte im Januar 2022 für das Jahr 2022 ein BIP-Wachstum von 3,9% im Eurogebiet und um 3,8% in Deutschland.

Mit Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine sind für Europa und damit auch für die beiden wichtigsten Märkte der Gesell-

schaft - Deutschland und Italien – die Rahmenbedingungen stark verändert, insbesondere kommt es aufgrund der Abhängigkeiten in der Nahrungsmittel- und Energieversorgung gerade von Ländern, die an den Auseinandersetzungen beteiligt sind, zu Versorgungslücken, die die EU-Länder schließen müssen. Diese Maßnahmen haben in Deutschland zu einer erheblich angestiegenen Inflationsrate von über 7% geführt.

Folglich hat auch der IWF seine Wachstumsprognosen aus dem Januar 2022 für das BIP im Euroraum von +3,9% auf +2,8% reduziert. Ebenso sind die Prognosen für Deutschland von einem ursprünglichen BIP Wachstum von +3,8% auf +2,1% reduziert worden. Auch in Italien wird das prognostizierte BIP Wachstum in 2022 auf lediglich +2,3% geschätzt.

Es bleibt unter dem Hintergrund der pandemischen Auswirkungen und der kriegerischen Auseinandersetzungen abzuwarten, ob sich die Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung 2022 so einstellen und die weitere prognostizierte BIP Entwicklung für 2023 (Europäische Kommission im Euroraum +2,3%, IWF in Deutschland +2,1% und Italien +2,2%) erreichen lassen.

Die nationale Energiestrategie in Deutschland für die nächsten zehn Jahre zielt u.a. auf die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen, den Ausbau von Erneuerbaren Energien, die Stärkung der Versorgungssicherheit, die Verringerung von Preisspannen für Energie, die Förderung nachhaltiger Mobilität und umweltfreundlicher Brennstoffe sowie das Auslaufen der Energieerzeugung aus Kohle und Kernkraft. Auch in Italien rücken diese Ziele in den Vordergrund.

Energiepolitische Weichenstellungen

Die neue Europäische Kommission unter ihrer Präsidentin Ursula von der Leyen hat am 11. Dezember 2019 den "European Green Deal" vorgelegt. Dieses Programm enthält einen Maßnahmenkatalog zur Senkung der Treibhausgasemissionen in allen Bereichen der Wirtschaft. Diese Ziele, des „European Green Deals“, wurden von der EU am 22. April 2021 mit dem „Klimaschutzgesetz“ gesetzlich verankert.

Mit dem Green Deal verfolgt die EU-Kommission zwei Ziele. Das erste: Die EU soll bis 2050 klimaneutral werden. Das zweite Ziel bezieht sich auf das Jahr 2030: Bis dahin soll die EU ihren jährlichen Treibhausgasausstoß um 50 bis 55% unter den Wert von 1990 senken. Bisher geplant war eine Reduktion um 40%. Erreicht werden sollen die Ziele durch einen weitreichenden Umbau von Industrie, Energieversorgung, Verkehr und Landwirtschaft. Dafür plant die EU-Kommission zahlreiche Programme. Vorgesehen ist u. a. ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien, eine neue Industriestrategie, Importhürden für klimaschädlich produzierte Waren und eine Strategie für sauberen Verkehr.

Regionen, die durch diese Maßnahmen besonders belastet werden, sollen mit Mitteln aus einem "Just Transition Fund" unterstützt werden.

In Italien wurde bereits 2017 von der Regierung die nationale Energiestrategie (SEN Strategia Energetica Nazionale) für den kommenden Zeitraum bis 2030 bekannt gegeben. Diese umfasst die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen, den Ausbau von Erneuerbaren Energien, die Stärkung der Versorgungssicherheit, die Verringerung von Preisspannen für Energie, die Förderung nachhaltiger Mobilität und umweltfreundlicher Brennstoffe sowie das Auslaufen von Energieerzeugung aus Kohle, insgesamt strebt die italienische Regierung einen Anteil von 55% an Erneuerbaren Energien an. Insbesondere der Ausbau der Photovoltaik-Kraftwerke soll bei der Umsetzung der SEN eine führende Rolle einnehmen. Regionen und Verwaltungen sollen hierzu Gebiete zur Nutzung erneuerbarer Energien bestimmen, die anderweitig nicht verwertbar sind.

In Deutschland hat sich die Große Koalition aus CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag zu den im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbarten Klimazielen 2020, 2030 und 2050 bekannt. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll bis 2030 auf etwa 65 Prozent ausgebaut werden. Die Energienetze sollen modernisiert und ausgebaut werden; durch neue Technologien und einer stärkeren Digitalisierung sowie mit einer besseren Zusammenarbeit der Netzbetreiber sollen die vorhandenen Netze höher ausgelastet werden.

Zur Umsetzung der Klimaziele wurde im Jahr 2018 die „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ von der deutschen Regierung eingesetzt, diese entwickelte Maßnahmen zur strukturellen Entwicklung der Braunkohleregionen in Deutschland und erstellte in deren Abschlussbericht einen Zeitplan und benannte ein Enddatum für den deutschen Kohleausstieg für 2038.

Am 9. Oktober 2019 hat das Bundeskabinett sein Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. Gleichzeitig verabschiedete es den Entwurf für ein Bundes-Klimaschutzgesetz, das mit einigen Anpassungen am 12. Dezember 2019 vom Bundestag und vom Bundesrat beschlossen wurde. Klimaschutzprogramm und Klimaschutzgesetz sollen sicherstellen, dass die nationalen Emissionsminderungsziele für 2030 erreicht werden. Diese werden im Klimaschutzgesetz nun erstmals legislativ verankert. Das Klimaschutzprogramm 2030 beschreibt die Instrumente und Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen.

Die seit Herbst 2021 amtierende Ampel-Regierung hat - insbesondere auch aufgrund der Erkenntnisse der energieverorgungstechnischen Schwierigkeiten, die beschleunigt durch den Ukraine - Konflikt entstehen, diese langfristigen Maßnahmen aufgegriffen und kurzfristig beispielsweise durch das Osterpaket EEG 2023 eine erste schnelle regulatorische Anpassung für die Nutzung von erneuerbaren Energien geschaffen. Auch der neue Koalitionsvertrag sieht erhebliche Verbesserungen in Bezug auf die Umsetzung der Energiewende vor und wird den in dieser Branche aktiven Unternehmen weitere - auch regulatorische - Türen öffnen, um ihr Geschäftsportfolio nicht nur zu festigen, sondern darüber hinaus auszubauen.

Vor dem Hintergrund dieser umfassenden und langfristigen Zielsetzungen und Maßnahmen und den kurzfristig umgesetzten Entscheidungen sieht die Geschäftsführung nochmals verbesserte Bedingungen für die Umsetzung ihrer Investitionsvorhaben und eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit.

2) Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Der Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres 2021 war geprägt von der laufenden Projektrealisierung der Photovoltaikanlage „Gallmersgarten“, die sich Pandemie bedingt in das Folgejahr 2022 verschiebt.

a) Ertragslage

Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr (GJ) 2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 111,8 (VJ: TEUR -94,8) aus.

Das positive Zinsergebnis resultiert aus laufenden Zinsaufwendungen für die Nachrangdarlehen „Ranft Green Energy V - 2016“ in Höhe von TEUR 320,0 (VJ: TEUR 330,7), denen Zinserträge aus den Finanzanlagen (Ausleihungen) von TEUR 561,1 (VJ: TEUR 357,7) gegenüberstehen. Der Anstieg der Zinserträge ist im Wesentlichen auf die Weiterberechnung von Kapitalbeschaffungskosten zurückzuführen.

b) Vermögenslage

Die Gesellschaft hat zum Bilanzstichtag Ausleihungen an die Muttergesellschaft in Höhe von EUR 4,3 Mio. (VJ. EUR 4,4 Mio.) zur Finanzierung von Erneuerbare Energien-Projekten von Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe ausgereicht. Aus diesen Investitionen resultieren die ausgewiesenen Zinserträge.

Die Forderungen belaufen sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 561,1 (VJ. TEUR 360,3).

Das Eigenkapital valutiert zum 31.12.2020 mit TEUR -435,1 (VJ. TEUR -546,9). Die Gesellschaft weist somit in ihrer Bilanz in dieser Höhe einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, der sich durch den laufenden Jahresüberschuss entsprechend verringert hat.

c) Finanzlage

Die liquiden Mittel der Gesellschaft betragen zum Bilanzstichtag TEUR 295,1 (VJ. TEUR 0,8). Darüber hinaus bestehen kurzfristige Forderungen von TEUR 561,1 (VJ. TEUR 360,3). Demgegenüber stehen Verbindlichkeiten (ohne Nachrangdarlehen) von TEUR 465,7 (VJ, TEUR 220,8).

3) Finanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt der Fokus auf dem Betriebsergebnis und der Branchenentwicklung der Erneuerbaren-Energien.

4) Gesamtaussage

Der Jahresabschluss stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar. Bedingt durch die Covid-Pandemie ergaben sich Verzögerungen in der Umsetzung des geplanten Photovoltaik-Projektes „Gallmersgarten“, so dass sich dessen Realisierung in das Folgejahr verschiebt. Hierdurch begründet sich im Wesentlichen der Fehlbetrag der betrieblichen Tätigkeit.

C) ANGABEN NACH DEM VERMÖGENSANLAGEGESETZ (VermAnlG)

Vergütungen im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 3 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht gezahlt.

Für die Verwaltung der Gesellschaft wurden im Geschäftsjahr an die Gesellschafterin Ranft Projektpartner GmbH TEUR 9,0 entrichtet. Des Weiteren wurden für Fremdleistungen an ein verbundenes Unternehmen der Ranft-Gruppe ein Betrag in Höhe von TEUR 0,8 entrichtet.

D) PROGNOSEBERICHT

Im GJ 2022 wird das Photovoltaik-Projekt „Gallmersgarten“ (mit 724,4 kWp) realisiert werden und an Investoren weiterveräußert. Dies wird dazu beitragen, den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zum Teil auszugleichen.

Die intensivierte Einbindung der Gesellschaft in die Aktivitäten der Ranft-Gruppe durch die Erweiterung der satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit in 2019 wird sich weiterhin positiv auf die Geschäftsentwicklung auswirken. Die Gesellschaft profitiert hier insbesondere von der hervorragenden Marktposition der Ranft-Gruppe im Umfeld der Erneuerbaren Energien.

Derzeit befinden sich in der Ranft-Gruppe für Deutschland PV-Anlagen von ca. 15 MW sowie in Italien von ca. 70 MW in der Projektierung.

Es wird davon ausgegangen, dass es der Gesellschaft gelingen wird, sich zu attraktiven Konditionen zu finanzieren und in Projekte mit einer attraktiven Rendite zu investieren.

Vor dem Hintergrund des prognostizierten günstigen Marktumfeldes für Geschäftsmodelle im Bereich der Erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, wie der Übernahme von Planungs- und Herstellungsleistungen für Energieerzeugungsanlagen als Generalunternehmer oder Generalübernehmer, den Handel mit Energieerzeugungsanlagen, den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen und dem Erwerb mit diesen in Verbindung stehendem Grundbesitz, beurteilt die Geschäftsführung die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft positiv.

E) CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1) Risikobericht

Die Risiken des Geschäftsmodells sind in dem durch die BaFin genehmigten Emissions-Prospekt vom 14.04.2016 beschrieben. Diese Risiken bestehen unverändert, Hervorzuheben ist, dass mit dem Geschäftsmodell grundsätzlich das inhärente Risiko verbunden ist, dass die von der Gesellschaft investierten Mittel nicht die prognostizierten Erträge erwirtschaften. Die Folge wäre eine Gefährdung der von der Gesellschaft erwarteten Erträge, was sich letztendlich auch auf die Zins- und Tilgungszahlungen an die Zeichner der Nachrangdarlehen sowie auf den Fortbestand der Gesellschaft auswirken kann.

Es besteht das Risiko, dass ungünstige Energieanlagen ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Anlagen sich negativ entwickeln und die Gesellschaft somit geringere Ergebnisse erzielt.

Der Markt der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien unterliegt einem ständigen Wandel und Neuerungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung sowohl für die durch die Ge-

sellschaft geförderten Systeme als auch für die verwendeten Komponenten sinkt. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass neuere Technologien entwickelt werden, die wesentlich effizienter als die durch die Gesellschaft geförderten Technologien sind.

Es besteht das Risiko, dass die für die Errichtung der Energieanlagen kalkulierten Kosten und/oder Zeitpläne und/oder vereinbarten Spezifikationen der Anlagen bei der Realisierung nicht eingehalten werden.

Bei Übernahme sämtlicher mit dem Betrieb der Energieanlagen verbundenen Aufgaben unterliegt die Gesellschaft den damit verbundenen Risiken, insbesondere der Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten sowie den allgemeinen, landesüblichen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadenersatzverpflichtungen, die nicht durch Versicherungsentschädigungen ausgeglichen werden, sind von dem jeweiligen Unternehmen zu tragen.

Die in der Prognoserechnung in Bezug auf den langfristigen Betrieb der Energieerzeugungsanlagen kalkulierten Kosten basieren auf Marktanalysen und Prognosen. Es besteht das Risiko, dass weitere unplanmäßige sonstige Kosten entstehen oder diese Kosten in der Prognoserechnung nicht in ausreichender Höhe gewählt wurden.

Aufgrund von Störungen oder Schadensereignissen an den Energieerzeugungsanlagen besteht das Risiko, dass es zu Betriebsunterbrechungen kommt, in denen nur verringerte Mengen oder gar keine Energie durch die Anlage produziert wird. Ebenso könnten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu Betriebsunterbrechungen führen.

Ferner könnten die Photovoltaikanlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer von 25 Jahren für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz einer umfangreichen gutachterlichen Prüfung auf den Grundstücken, auf welchen die Energieanlagen errichtet werden, aufgrund von unbekanntem

Altlasten, Bodenveränderungen oder aus anderen Gründen Erdarbeiten erforderlich werden, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Energieanlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Dies gilt auch für Grundstücke Dritter, soweit für den Betrieb der Energieanlagen oder der Netzeinspeisung erforderliche Leitungen durch diese Grundstücke geführt worden sind. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Nachbargrundstücke veräußert werden und neue Grundstückseigentümer im Falle fehlender oder nicht ausreichender grundbuchrechtlicher Absicherung der Leitungsrechte berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen aus ihrem Grundstück zu fordern. Hierdurch kann der Betrieb der Energieanlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen auf anderen Grundstücken entstehen.

Die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen hinsichtlich der tariflichen Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen oder der Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen können sich während der betrieblichen Nutzungszeit nachteilig verändern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft aufgrund solcher Ereignisse gezwungen wäre, ihr Geschäftsmodell zu ändern oder einzelne geschäftliche Aktivitäten einzustellen.

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Energieanlagen betreffen.

Bei Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann es zu negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder auf die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft kommen.

Auch Risiken, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, wie Änderungen in den Gesetzen oder der Rechtsprechung, können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich positiv oder negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Gesellschaft auswirken.

Die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft hängt aber in erster Linie von der Auswahl der jeweiligen Anlageobjekte im Bereich der Erneuerbaren Energien und deren Ertragskraft ab.

2) Chancenbericht

Die Chancen der Gesellschaft ergeben sich im Wesentlichen vice versa zu den vorstehend aufgeführten Risiken, d.h. dass diese Chancen vor allem darin bestehen, dass es der Gesellschaft gelingt die aufgenommenen Mittel zu überplangemäßen Erträgen zu investieren.

Insbesondere in den sich anbahnenden Investitionsmöglichkeiten, durch das verabschiedete „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ in Italien und die zahlreichen sog. „Grid-parity“-Projekte, welche sich innerhalb der Ranft-Gruppe in Vorbereitung finden, sieht die Geschäftsführung eine bedeutende Chance für die Gesellschaft und deren Geschäftsentwicklung.

Die derzeit gegebenen günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten aufgrund hoher Verfügbarkeit von Liquidität am Finanzmarkt und bei Kreditinstituten bei abnehmender Disponibilität finanzierbarer Projekte bzw. Anlagengegenständen unterstützen die Chancen der Gesellschaft.

F) ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Bilanzzeit, Erklärung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 VermAnlG

Ich versichere nach besten Wissen, dass der Jahresabschluss der Ranft Green Energy GmbH unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Bad Mergentheim, 28. Juni 2022



Michael Ranft
Geschäftsführer

Wiedergabe des Bestätigungsvermerk

Zu dem gemäß § 25 Vermögensanlagengesetz erstellten Jahresabschluss und Lagebericht haben wir den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVEREMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ranft Green Energy GmbH, Bad Mergentheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ranft Green Energy GmbH, Bad Mergentheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ranft Green Energy GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- :: entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- :: vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in

Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

:: identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

:: gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

:: beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern

dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- :: ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben. Im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu rühren, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- :: beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deut-

schen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- :: beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- :: führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Würzburg, 29. Juni 2022

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Sebastian Prinz
Wirtschaftsprüfer



Thomas Hauk-Urban
Wirtschaftsprüfer



VERTRAGSANHANG

Gesellschaftsvertrag der Ranft Green Energy GmbH

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ranft Green Energy GmbH.

Satzungssitz der Gesellschaft ist Bad Mergentheim. Verwaltungssitz der Gesellschaft ist gleichfalls Bad Mergentheim

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen.

Ferner die Übernahme von Planungs- und Herstellungsleistungen für Energieerzeugungsanlagen als Generalunternehmer oder Generalübernehmer, der Handel mit Energieerzeugungsanlagen, der Erwerb von Energieerzeugungsanlagen und mit diesen in Verbindung stehendem Grundbesitz.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen, Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
25.000,00 EUR
- fünfundzwanzigtausend Euro -.

Auf das Stammkapital hält:

die Ranft Projektpartner GmbH mit dem Sitz in Bad Mergentheim
25.000 Geschäftsanteile mit einem Nominalwert von je 1,00 EUR
(Geschäftsanteilsnummern I bis 25.000)
insgesamt 25.000,00 EUR.

Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Auf jede Stammeinlage ist der hälftige Betrag sofort vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung. Soweit bei der Leistung der Einlage keine abweichende Tilgungsbestimmung erfolgt, wird das Stammkapital für alle von einem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile gleichmäßig aufgebracht. Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können auf Antrag dieses Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit unter Zustimmung des beantragenden Gesellschafters gefasst werden kann zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, soweit zwingende Vorschriften des GmbHG dem nicht entgegenstehen. Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf ebenfalls der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ohne wichtigen Grund wird ausgeschlossen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ggf. ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß bei Bestellung von Liquidatoren.

§ 7 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden. Sind alle stimmberechtigten Gesellschafter einverstanden, so kann

eine Beschlussfassung auch telefonisch, per E-Mail, Telefax oder SMS erfolgen. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Verwaltungsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich an die Gesellschafter in Textform zu versenden ist.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Je 1,- EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

§ 8 Jahresabschluss

Die Buchführung und Bilanzierung hat nach handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 9 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den elektronischen Bundesanzeiger.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt für jede Art der Verfügung, insbesondere auch für die Bestellung von Nießbrauchsrechten, die Verpfändung, Verfügungen über Gewinnanteile oder sonstige Ansprüche, die aus dem Gesellschaftsvertrag resultieren. Auch der Abschluss von atypischen Unterbeteiligungen und Treuhandvereinbarungen bedarf der Zustimmung nach vorstehender Regel; gleiches gilt für alle üblichen Umgehungsgestaltungen.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, vor der Beurkundung einer Geschäftsanteilsabtretung an Nichtgesellschafter den Geschäftsanteil den sämtlichen anderen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief zum Kauf anzubieten. Das Ankaufsrecht kann nur innerhalb von 6 Wochen nach Aufgabe des Angebots zur Post ausgeübt werden. Für die Ausübung des Ankaufsrechts gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht entsprechend. Falls mehrere Gesellschafter von dem Ankaufsrecht Gebrauch machen, erwerben sie den Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile. Als Kaufpreis ist der nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu ermittelnde Wert des Geschäftsanteils zu bezahlen. Bewertungsstichtag ist der Tag der Absendung des Ausübungserklärung. Der Kaufpreis ist mit der Beurkundung des entsprechenden Veräußerungsvertrages zur Zahlung fällig.

§ 11 Ausschließung von Gesellschaftern

Die Gesellschafter können den Ausschluss eines Gesellschafters beschließen (der Auszuschließende ist dabei nicht stimmberechtigt), wenn

a) der Gesellschafter - auch in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer - die Interessen der Gesellschaft grob verletzt hat und den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist;

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;

c) in den Geschäftsanteil des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben wird, es sei denn, dass sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben werden.

d) ein Gesellschafter, der als natürliche Person nicht mehr als fünfzig v.H. der Anteile hält, verstirbt (die Ausschließung richtet sich in diesem Fall gegen die Erben; sie kann nur binnen sechs Monaten nach dem Ableben des Gesellschafters und nach Feststehen der Rechtsnachfolge von Todes wegen in den Gesellschaftsanteil beschlossen werden).

Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters. Er ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

Der ausgeschlossene Gesellschafter ist mit dem Wert seines Geschäftsanteils, der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu bestimmen ist, abzufinden. Bewertungsstichtag ist der Tag der Beschlussfassung über die Ausschließung.

Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann sein Geschäftsanteil stets eingezogen werden.

§ 12 Bewertung von Geschäftsanteilen

1. Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung beträgt in den Fällen des Ausscheidens nach § 11 d) 80 % (achtzig vom Hundert) und in allen übrigen Fällen 60 % (sechzig vom Hundert) des nach Absatz 2. und 3. zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes.

2. Zur Berechnung des dem ausscheidenden Gesellschafter (bzw. dessen Rechtsnachfolgern) zustehenden Abfindungsguthabens ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen.

3. Es ist der objektivierte Unternehmenswert zu ermitteln, in dem sich der Wert des im Rahmen des vorhandenen Unternehmenskonzepts fortgeführten Unternehmens ausdrückt. Die Bewertung ist von einem Wirtschaftsprüfer als neutralem Gutachter nach den jeweiligen aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vorzunehmen. Wird über die Person des als Schiedsgutachter - nicht als Schiedsrichter - tätig werdenden Wirtschaftsprüfers zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung

erzielt, so wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf oder dessen Nachfolgeorganisation benannt.

Die Kosten des Bewertungsgutachtens tragen der ausgeschiedene Gesellschafter sowie die Gesellschaft zu Lasten der verbliebenen Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem der ausgeschiedene Gesellschafter und die verbliebenen Gesellschafter vor dem Ausscheiden des Gesellschafters am Geschäftskapital beteiligt waren.

4. Führt eine rechtskräftige Berichtigungsveranlagung durch die Finanzverwaltung, z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, zu einer Änderung der Werte, die die Grundlage für die Unternehmensbewertung gebildet haben, so findet eine Anpassung des Abfindungsanspruches nicht statt.

5. Der anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrags der Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Stammkapital.

6. Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein einem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Erben nicht zumutbares Missverhältnis zwischen dem, nach obigen Grundsätzen ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert der Beteiligung, so kann eine Anpassung durch einen von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Schiedsgutachter verlangt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet zunächst, ob ein nicht zumutbares Missverhältnis vorliegt. Er hat bei der Anpassung von der obigen Bewertungsmethode auszugeben und deren Ergebnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter angemessener Abwägung der Interessen der Gesellschaft, des ausgeschiedenen Gesellschafters, der Verhältnisse, unter denen der ausgeschiedene Gesellschafter die Beteiligung erwerben konnte sowie unter Berücksichtigung der Einzelumstände den veränderten Verhältnissen seit Vereinbarung der Abfindungsregelung anzupassen.

§ 13 Abfindung des ausgeschiedenen Gesellschafters

Die Abfindungsforderung des ausgeschiedenen Gesellschafters ist wie folgt zu erfüllen:

Die Abfindungsforderung ist in fünf gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu zahlen, erstmals am auf das Ausscheiden folgenden 31. Dezember, und mit zwei v.H. über dem jeweiligen Basiszinsatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit Jeder Rate auszuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

Der ausgeschiedene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindungsforderung.

§ 14 Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von nach allgemeinen Grundsätzen etwa bestehenden Wettbewerbsverboten erteilt werden. Diese kann auch unentgeltlich erfolgen. Art, Umfang und etwaige Entgeltlichkeit der Befreiung ist Gegenstand des Geschäftsführerdienstvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter ist dabei von der Beschlussfassung nicht ausgeschlossen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages soll die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck möglichst erreicht.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Die Gründungskosten (Notar, Handelsregister, Rechts- und Steuerberatung) trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von geschätzten 2.000,00 Euro.

Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbe- zeichnung „Ranft Solar XVIII - 2023“ der Ranft Green Energy GmbH - Bedingungen

Präambel

Der Anleger gewährt der Ranft Green Energy GmbH ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ der Ranft Green Energy GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. **Ranft Solar XVIII - 2023** ist die Emissionsbezeichnung der angebotenen Nachrangdarlehen;
- b. **Anleger** bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- c. **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- d. **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- e. **Emittentin** bezeichnet die Ranft Green Energy GmbH, Bad Mergentheim;
- f. **Fälligkeitstag** hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g. **Gesamtanlagebetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h. **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- i. **Laufzeitende** hat die in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- j. **Methode 30/360** ist eine Berechnungsmethode, bei der jeder Monat mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet wird;
- k. **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.

§ 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

(1) Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf. Dabei werden die Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ zu fünf verschiedenen Laufzeiten angeboten. Je Laufzeit ist das Angebot auf 20 Nachrangdarlehen beschränkt. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein ge-

wählt. Er soll mindestens Euro 10.000 betragen.

(2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valuierten Anlagebetrags, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.

(3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

(1) Jede natürliche und juristische Person kann bei der Emittentin ein Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Solar XVIII - 2023“ zeichnen. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

(2) Die Einzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt durch Einmalzahlung auf das von der Emittentin benannte Konto.

(3) Über die Verpflichtung zur Leistung des in dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, mit Ausnahme etwaiger Zahlungspflichten nach § 6 Abs. 3 Satz 3 sowie Aufwendungen für eigene Kommunikations- und Portokosten. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht nicht.

(4) Die Nachrangdarlehen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

(1) Die Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ sind untereinander gleichrangig.

(2) Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

(3) Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie

a. die Zahlungen zu

- i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**
- ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.**

b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

(4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“.

§ 5 Zinsen und Fälligkeit

(1) Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) mit einem Zins bezogen auf den valuierten Anlagebetrag bedient. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Der Zins beträgt

:: 4,00 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von zwei Jahren;

:: 4,60 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von drei Jahren;

:: 5,20 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren;

:: 5,80 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren;

:: 6,40 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren.

(2) Die Zahlung des Zinses ist für das abgelaufene Kalenderjahr jährlich nachträglich am dritten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres fällig, erstmalig am 04. Januar 2024. Ab Laufzeitenende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.

(3) Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode 30/360 berechnet.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

(1) Die Laufzeit der Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung gemäß § 7.

(2) Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt nach Wirksamwerden der Kündigung vorbehaltlich § 4 zum valuierten Anlagebetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.

(3) Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen.

§ 7 Kündigung

(1) Die Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ können sowohl durch den Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet nach der auf dem Zeichnungsschein gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise zwei Jahre, drei Jahre, vier Jahre, fünf Jahre oder sechs Jahre. Nachfolgend ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ablauf weiterer drei Monate unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Satz 1 zulässig.

(2) Die Kündigung des Anlegers hat in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die ordentliche Kündigung der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu erfolgen.

§ 8 Informationsrechte, Negativerklärung, Ausschüttungssperre

(1) Die Emittentin wird ihren Jahresabschluss nach Maßgabe ihres Gesellschaftsvertrages und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erstellen und prüfen lassen. Der Anleger ist berechtigt, den voll-

ständigen Jahresabschluss am Sitz der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Absprache mit der Emittentin einzusehen.

(2) Der Jahresabschluss wird darüber hinaus im Bundesanzeiger in dem Umfang veröffentlicht, der von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangt wird.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen Finanzierungstiteln der Emittentin (z.B. Genussrechte oder Nachrangdarlehen anderer Tranchen) stehen.

(4) Ferner verpflichtet sich die Emittentin, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Finanzierungstitel und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Finanzierungstitel Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern nicht die Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen.

§ 9 Zahlungen, Steuern

(1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.

(2) Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

(3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

(1) Die Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.

(2) Mit dem Abschluss des Vertrages über ein Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ betreffen, erfolgen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Form und Inhalt der Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Diese Bedingungen über die Nachrangdarlehen „Ranft Solar XVIII - 2023“ sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

Bad Mergentheim, Juni 2023



Ranft Green Energy GmbH

Michael Ranft
Geschäftsführer

INFORMATIONEN ZUR DATENVERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN DES ANLEGERERS

Verarbeitungsrahmen

Die im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten des Anlegers werden zum Zwecke des Zustandekommens der Nachrangdarlehen, der Verwaltung der Nachrangdarlehen, insbesondere für die Erfüllung von Zinszahlungen/Rückzahlungen sowie etwaiger Bekanntmachungen (z. B. Kündigungen), des Risikomanagement, der Bekämpfung von Geldwäsche, der Erfüllung von Due-Diligence-Anforderungen, ggf. der Erfüllung von Anforderungen durch Behörden, Einhaltung von Sanktionsregeln sowie von steuerlichen Erklärungen verarbeitet. Ferner werden die personenbezogenen Daten zu Werbezwecken der Emittentin verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Zudem werden die personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO verarbeitet, um rechtliche Verpflichtungen, denen die Anbieterin und Emittentin unterliegt (insbesondere nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften), zu erfüllen. Soweit erforderlich, werden die personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der Emittentin oder Dritter verarbeitet, um Rechtsansprüchen geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen sowie Straftaten zu verhindern oder aufzuklären. Soweit der Anleger in den Erhalt von Werbung eingewilligt hat, werden die personenbezogenen Kontaktdaten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO verarbeitet.

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Nachrangdarlehen des Anlegers bei der Ranft Green Energy GmbH und der

mit der Beendigung verbundenen Erfüllung aller Verpflichtungen (Zinszahlungen und Rückzahlung) aus dem Nachrangdarlehen an den Anleger. Werden personenbezogenen Daten zur Wahrung eines berechtigten Interesses der Emittentin erhoben, werden die personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Nutzungszweck erforderlich ist. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt jedoch so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ggf. ungeklärte Streitigkeiten bestehen. Insbesondere werden sämtliche vertrags- und buchungsrelevanten Daten gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Beendigung der Nachrangdarlehen gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der im Zeichnungsschein angegebenen Pflichtangaben ist für den Vertragsabschluss und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen die Emittentin unterliegt, erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, ist der Abschluss und die Durchführung des Zeichnungsvertrages nicht möglich. Freiwillige Angaben sind im Zeichnungsschein entsprechend gekennzeichnet.

Datenweitergabe an Dritte

Es kann eine Weitergabe von Daten an Vermittler und an Dienstleister für Rechts- oder Steuerberatung erfolgen. Die Daten der Anleger werden elektronisch erfasst. Hierfür werden externe Server (Cloud) genutzt, so dass eine Weitergabe

der Daten an den Anbieter im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Fernwartung, auch an Subunternehmer weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte kann auch im Rahmen der Entsorgung und Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern erfolgen. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken.

Widerspruchsrecht des Anlegers

Der Anleger hat das Recht, jederzeit gegen eine Datenverarbeitung, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner/ihrer besonderen Situation ergeben. Wird Widerspruch eingelegt, werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die Emittentin kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anlegers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Werden personenbezogene Daten des Anlegers verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat der Anleger jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Wird Widerspruch eingelegt, werden die betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Der Widerspruch kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Weitere Rechte des Anlegers

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Emittentin um umfangreiche Auskunftserteilung zur Verarbeitung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Ferner kann der Anleger jederzeit gegenüber der Emittentin die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einzelner oder aller ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist der Anleger jederzeit berechtigt, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten auf eine andere Stelle zu übertragen.

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die ggf. auf dem Zeichnungsschein erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Der Anleger hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Datenerhebung sowie -verarbeitung ist: Ranft Green Energy GmbH, geschäftsansässig unter Johann-Hammer-Str. 22, 97980 Bad Mergentheim, E-Mail info@ranft-gruppe.de, Fax 07931 / 9929-190.

FERNABSATZRECHTLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin

Ranft Green Energy GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim, vertreten durch das Mitglied der Geschäftsführung Michael Ranft.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. HRB 732893.

Hauptgeschäftstätigkeit der Ranft Green Energy GmbH ist laut dem Gesellschaftsvertrag ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen. Ferner die Übernahme von Planungs- und Herstellungsleistungen für Energieerzeugungsanlagen als Generalunternehmer oder Generalübernehmer, der Handel mit Energieerzeugungsanlagen, der Erwerb von Energieerzeugungsanlagen und mit diesen in Verbindung stehendem Grundbesitz.

Die Ranft Green Energy GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Informationen über die Kapitalanlage

Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger erwirbt Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „Ranft Solar XVIII - 2023“ an der Ranft Green Energy GmbH. Das Nachrangdarlehen wird durch Einmalzahlung gewährt. Die Nachrangdarlehen werden mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen angeboten. Der Anleger wählt die Laufzeit auf dem Zeichnungsschein.

Das Angebot beträgt maximal 20 Anteile je Laufzeit.

Gemäß § 4 der Bedingungen der Nachrangdarlehen handelt es sich bei der Vermögensanlage um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthält. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Vermögensanlage sowie mit sämtlichen sonstigen Zahlungsansprüchen aus den Nachrangdarlehen im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen werden erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen befriedigt, jedoch gleichrangig mit den Forderungen aus anderen von der Emittentin ausgegebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (z. B. andere Nachrangdarlehen, Genussrechte oder stille Beteiligungen). Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zinszahlungen und die Rückzahlung solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

- :: zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- :: bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Die wesentlichen Einzelheiten der Nachrangdarlehen sind in dem Memorandum der Ranft Green Energy GmbH (Stand: Juni 2023), insbesondere im Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre Ranft Solar XVIII - 2023“ Seite 24ff., enthalten. Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch das Mitglied der Geschäftsführung der Ranft Green Energy GmbH zustande.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Der Erwerb dieser Vermögensanlagen ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Vermögensanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit der Vermögensanlage das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er Zinsen und Kosten für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keine Zahlungen von Zinsen bzw. Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Zahlungen von Zinsen bzw. Rückzahlung der Vermögensanlage aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/ oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risi-

ko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt, abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise zwei Jahre, drei Jahre, vier Jahre, fünf Jahre oder sechs Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis entspricht dem Anlagebetrag. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 10.000 betragen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Nachrangdarlehen ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus den Nachrangdarlehen erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf den Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 30f. im Memorandum hingewiesen. Die Emittentin/Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden

Im Zusammenhang mit den Nachrangdarlehen können weitere Kosten wie z.B. Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus den Nachrangdarlehen sowie die eigenen Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten entstehen. Der Anleger hat die Zinsen aus den Nachrangdarlehen in seiner Steuererklärung anzugeben und zu versteuern.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Abschnitt „Erwerbsvoraussetzungen“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – Ranft Solar XVIII - 2023“ auf Seite 24ff. des Memorandums.

Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern die Eintragung des Anlegers in ein Register der Emittentin.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Beteiligung und die Rechte und Pflichten aus den Nachrangdarlehen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und Anleger ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung der Informationen (Zeichnungsfrist)

Die Zeichnungsfrist für das Angebot der Nachrangdarlehen endet mit Vollplatzierung des Angebotes.

Vertragssprache

Die Nachrangdarlehen werden nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Nachrangdarlehen in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstlei-

stungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Die entsprechende Widerrufsbelehrung kann den nachfolgenden Seiten entnommen werden.

Widerrufsbelehrung

ABSCHNITT 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Ranft Green Energy GmbH
Johann-Hammer-Str. 22
97980 Bad Mergentheim

E-Mail info@ranft-gruppe.de
Fax 07931 / 9929-190

ABSCHNITT 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

ABSCHNITT 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Notizen

Notizen

BERATUNG & INFORMATION

Ranft Green Energy GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Michael Ranft

Johann-Hammer-Str. 22

D-97980 Bad Mergentheim

Telefon: 07931/99 29-0

Telefax: 07931/99 29-190

E-Mail: info@ranft-gruppe.de

Internet: www.ranft-gruppe.de

Stand: Juni 2023

überreicht durch: